

Botschaft



**Einladung zur Gemeindeversammlung vom
Montag, 27. November 2023, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau**

3 Vorwort

4 Für eilige Leserinnen und Leser

6 Traktandenliste

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 und Budget 2024 der Stadt Willisau

- 7 Aufgaben- und Finanzplan
2024–2027 mit Grundlagen sowie
Genehmigung Budget 2024
- 9 Erfolgsrechnung
nach Aufgabenbereichen 2024
- 10 Erfolgsrechnung
nach Kostenarten
- 11 Investitionsrechnung
des Verwaltungsvermögens nach
Aufgabenbereichen
- 12 Investitionen nach Kostenarten
- 13 Finanzkennzahlen mit
Erläuterungen zur Verschuldung

Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen

- 14 Aufgabenbereich 10:
Politik und Dienstleistungen
- 18 Aufgabenbereich 20:
Bildung
- 23 Aufgabenbereich 30:
Gesundheit und Soziales
- 27 Aufgabenbereich 40:
Kultur, Sport und Tourismus
- 31 Aufgabenbereich 50:
Bau, Infrastruktur und Mobilität
- 38 Aufgabenbereich 60:
Wirtschaft, Steuern und Finanzen

Anträge und Berichte

- 42 Antrag und Verfügung
des Stadtrates
- 42 Bericht der Controllingkommission
an die Stimmberechtigten

Traktandum 2

Festsetzung des Abfall- entsorgungsreglementes der Stadt Willisau

- 43 Neuerlass
Abfallentsorgungsreglement
- 45 Reglement über die
Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungsreglement)
- 48 Vollzugsverordnung zum Regle-
ment über die Abfallentsorgung
- 51 Bericht der Controllingkommission
an die Stimmberechtigten

Traktandum 3

Festsetzung der Total- revision der Gemeinde- ordnung der Stadt Willisau

- 52 Totalrevision
der Gemeindeordnung
- 53 Synoptische Darstellung alte und
neue Gemeindeordnung
- 64 Bericht der Controllingkommission
an die Stimmberechtigten

Traktandum 4

Genehmigung der Abrechnung Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

- 65 Rechnungsablage Sonderkredit
Sanierung Schulhaus Schloss 1
- 66 Bericht der Controllingkommission
an die Stimmberechtigten
- 67 Bericht der externen
Revisionsstelle
- 68 Parteiversammlungen

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der kommenden Gemeindeversammlung vom Montag, 27. November 2023, unterbreitet Ihnen der Stadtrat den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 und das Budget für das Jahr 2024. Weiter legen wir Ihnen das neue Abfallentsorgungsreglement sowie eine Totalrevision der Gemeindeordnung zur Festsetzung vor. Ebenfalls konnte der Sonderkredit für die Sanierung des Schulhauses Schloss 1 bereits abgerechnet werden, sodass Ihnen diese Bauabrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Sie haben die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung zu den vorliegenden Geschäften ihre Meinung kundzutun. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Mitwirkung. Der Stadtrat dankt Ihnen für Ihre Zustimmung und Ihr Vertrauen.

Durchführung der Gemeindeversammlung

Wie gewohnt kann eine ordentliche Gemeindeversammlung stattfinden. Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Durchführung der Gemeindeversammlung dem Willen der Stimmberechtigten zu entsprechen. Zudem freuen wir uns, Sie persönlich begrüßen zu dürfen und beim anschliessenden Apéro die Möglichkeit zum Gedankenaustausch zu pflegen.

Ausblick

Nach wie vor tobt in Europa ein Krieg, welcher uns vor grosse Herausforderungen stellt. Es ist nicht absehbar, wie lange die schrecklichen Zustände in der Ukraine noch andauern werden und welche Wendungen die Kampfhandlungen nehmen. Leider ist damit zu rechnen, dass der Krieg und die damit zusammenhängende Flüchtlingssituation noch länger andauern wird. Zudem finden auch im Nahen Osten kriegerische Handlungen statt, welche Auswirkungen auf uns haben werden.

In diesem Sommer haben die Migrationsströme über das Mittelmeer wieder Höchststände erreicht. Das Leid der Betroffenen ist sehr gross und schnelle Hilfe, in einem gesamteuropäischen Kontext, ist unerlässlich. Trotzdem kann die Schweiz im Moment genügend Plätze anbieten, damit die Asylgesuche zügig behandelt werden können. Der Kanton Luzern hat die Notlage im Asylwesen aufgehoben und somit auch die Verpflichtung der Gemeinden, entsprechende Plätze anzubieten. Ob diese Pflicht wieder auf uns zukommt, ist im Moment sehr ungewiss.

Glücklicherweise ist im letzten Winter die prognostizierte Energie-Mangellage nicht eingetreten. Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Temperaturen mild waren und die Vorbereitungen in Form von Aufrufen zum Energiesparen, Bereitstellen von Reservekraftwerken und der Lagerung von Rohstoffen ihre Wirkung zeigten. Die Grundproblematik, dass im Winter zu wenig Energie vorhanden ist, besteht auch in diesem Jahr und in Zukunft. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Vorbereitungen nach wie vor genügend sind und keine Mangellage eintreten wird. Trotzdem sollten wir alles Mögliche unternehmen, um in der Schweiz erneuerbare Energie (Wind, Wasser, Sonne) herzustellen und die bestehenden Ressourcen gezielt zu nutzen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz ist ebenfalls von grosser Unsicherheit geprägt. Im Moment kann die Nationalbank die Inflation in Grenzen halten. Im restlichen Europa und in Amerika ist die Inflationsrate wesentlich höher, was auch für die Schweiz negative Entwicklungen mit sich bringen kann.

Mit Sorge beobachtet der Stadtrat die finanzielle Entwicklung in den Bereichen Bildung und Soziales, welche nicht durch die Stadt gesteuert werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

STADTRAT WILLISAU

Budget 2024

Das Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 860'000.– bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.1 Einheiten vor. Die vorgesehenen Brutto-Investitionen belaufen sich auf Fr. 10'600'000.–. Bei Einnahmen in der Investitionsrechnung von Fr. 1'105'000.– verbleiben Netto-Investitionen von Fr. 9'495'000.–.

Die Stadt konnte in den letzten Jahren zum Teil grosse Ertragsüberschüsse erzielen. Das Eigenkapital beträgt Fr. 64'000'000.–, davon Fr. 37'000'000.– von Spezialfinanzierungen. Aus diesem Grund ist der Stadtrat der Überzeugung, dass das budgetierte Defizit für das nächste Jahr in der Höhe von Fr. 860'000.– verkraftbar ist und somit keine einschneidenden Massnahmen bei den Dienstleistungen der Stadt nötig sind. Sollte sich der Trend in Zukunft jedoch fortsetzen, werden Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite unumgänglich werden.

Die Stadt Willisau verfügt über zahlreiche Infrastrukturanlagen, welche einen grossen Wert für die Nutzung durch die Einwohnerschaft aufweisen, aber auch einen grossen Wert in der Bilanz haben. Die Pflege, der Unterhalt und die Weiterentwicklung dieser Infrastrukturen benötigen erhebliche Mittel in der Investitionsrechnung. Diese grossen Investitionen verschlechtern einzelne Finanzkennzahlen, haben aber mittel- bis langfristig einen grossen Nutzen für Willisau. Sparmassnahmen bei Unterhalt der Infrastrukturen wirken sich in Zukunft immer negativ aus und führen zu weit höheren Kosten.

Durch die Anhebung des Leitzinses durch die Nationalbank werden sich die Kosten für die Kredite der Stadt verteuern. Allerdings bewegt sich die Inflation in der Schweiz unterhalb des Zieles von 2%. Daher ist mit einer Stabilisierung der Zinsen in den nächsten Jahren zu rechnen.

Die Steuereinnahmen wurden aufgrund der Vorjahre berechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einnahmen zunehmen werden. Für Lohnmassnahmen hat der Stadtrat eine Quote von 2.5% vorgesehen, womit er im Einklang mit den Empfehlungen des Kantons und den Massnahmen vieler weiterer Gemeinden ist.

Erlass des Abfallentsorgungsreglements

Seit der Fusion mit Gettnau gelten zwei unterschiedliche Abfallentsorgungsreglemente. In Willisau gilt das Reglement der Gemeinde Willisau-Land aus dem Jahr 2003; im Ortsteil Gettnau dasjenige der Gemeinde Gettnau aus dem Jahr 2012.

Für eine einheitliche Organisation der Abfallentsorgung und eine Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner ist es nötig, dass im gesamten Stadtgebiet ein Reglement gilt. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe hat, gestützt auf das kantonale Musterreglement, ein neues Abfallentsorgungsreglement erarbeitet. Mit diesem neuen Reglement wird die Abfallentsorgung vereinheitlicht und namentlich auch die Grundgebühren sowie der Umgang mit Industrie- und Gewerbebetrieben geregelt. Willisau ist Mitglied des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL). Die Rahmenbedingungen des GALL konnten im neuen Reglement ebenfalls umgesetzt werden.

Einige Details in Bezug auf die Abfallentsorgung werden neu in einer Vollzugsverordnung durch den Stadtrat erlassen. Im Sinne der Transparenz wird der Entwurf der Vollzugsverordnung ebenfalls in der Botschaft abgedruckt.

Der Stadtrat hat bei den Ortsparteien sowie bei weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Entwurf durchgeführt. Dabei konnten einige Hinweise aufgenommen werden. Im Grossen und Ganzen waren alle Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden mit dem Reglementsentwurf.

Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Willisau ist der wichtigste Rechtserlass auf kommunaler Ebene. Diese datiert vom 17. Juni 2007.

Obwohl die Gemeindeordnung seit über 16 Jahren in Kraft ist, ist diese nach wie vor aktuell. Allerdings wurde die Gemeindeordnung in dieser Zeit mehrmals angepasst. Diese Anpassungen sind schwer nachvollziehbar dokumentiert, weshalb der Stadtrat eine technische Totalrevision vorschlägt. Im Rahmen dieser Revision können auch einige materielle Anpassungen vorgenommen werden. So wurde bei der Erarbeitung des Kommunikationskonzeptes festgestellt, dass die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane in der Gemeindeordnung nicht praktikabel ist. Im amtlichen Publikationsorgan sind unter anderem Mitteilungen zu veröffentlichen, welche einen Fristenlauf auslösen. Dies ist in einem vierteljährlich erscheinenden WillisauInfo nicht möglich, weshalb neu der Stadtrat die Kompetenz erhalten soll, das amtliche Publikationsorgan zu bezeichnen. Dies hat der Stadtrat im Kommunikationskonzept bereits gemacht.

Amtliches Publikationsorgan der Stadt Willisau bleiben demnach die beiden elektronischen Anschlagkästen vor dem Dienstleistungs- und Verwaltungsgebäude sowie im Ortsteil Gettnau. Die Publikation dort ist für den Fristenlauf massgebend. Selbstverständlich werden auch die weiteren Organe wie die Webseite, die Lokalzeitungen sowie das WillisauInfo vom Stadtrat mit Informationen versorgt und werden weiterhin viel Interessantes über Willisau zu berichten haben. Weiter wird präzisiert, dass die Gemeindeversammlung auch für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig sei, der Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung wird namentlich erwähnt und einige formelle Anpassungen werden vorgeschlagen.

Da es sich um kleine Änderungen handelt, hat der Stadtrat auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

Abrechnung Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

Die Sanierung des Schulhauses Schloss 1 konnte planmässig fertiggestellt werden und per Anfangs Schuljahr in Betrieb genommen werden. Anlässlich einer Einweihungsfeier am 16. September 2023 konnte die Bevölkerung das sanierte Schulhaus besichtigen, was in grosser Zahl geschehen ist.

Für die Arbeiten haben die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 einen Sonderkredit in der Höhe von 3,85 Millionen Franken bewilligt. Die Bauabrechnung schliesst mit Bruttokosten in der Höhe von Fr. 4'136'370.85 ab, woraus eine Kreditüberschreitung von Fr. 286'370.85 resultiert. Infolge eines nicht bekannten Wasserschadens in den Duschen und der Turnhalle mussten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, welche zu Mehrkosten führten. Zudem sind die Baupreise wegen äusserer Einflüsse seit der Erstellung des Kostenvoranschlags teilweise massiv gestiegen. Die Mehrkosten liegen innerhalb der Ausgabenkompetenz des Stadtrates.

Anträge Stadtrat und Controllingkommission

Der Stadtrat und die Controllingkommission stellen den Stimmberechtigten den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung freut sich der Stadtrat, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Apéro einzuladen, um Raum zu bieten für einen Gedankenaustausch und Gespräche.



Traktandenliste der
Gemeindeversammlung,
27. November 2023,
19.30 Uhr, Festhalle Willisau

1. Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027
und Budget 2024

- 1.1 Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024–2027
- 1.2 Genehmigung Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 860'000.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 10'600'000.– (brutto)
- 1.3 Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission

2. Festsetzung des Abfallentsorgungsreglements der Stadt Willisau

3. Festsetzung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Willisau

4. Genehmigung der Abrechnung Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

5. Informationen und Verschiedenes

Alle Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, das Stimmregister sowie das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, auf. Das Protokoll ist zudem auf der Webseite der Stadt Willisau www.willisau.ch abrufbar.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.

Willisau, 19. Oktober 2023

STADTRAT WILLISAU

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 mit Grundlagen sowie Genehmigung Budget 2024

Ausgangslage

Willisau befindet sich nach wie vor in einer ausgewogenen finanziellen Lage. Die Budgetdisziplin in den letzten Jahren zeigte ihre volle Wirkung. Die Rechnungen der Jahre 2014–2022 konnten mit leichten bis erfreulichen Ertragsüberschüssen abgeschlossen werden.

Allgemeine Angaben zu Willisau

Per 30. Juni 2023 wohnten in der Stadt Willisau 9168 Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz. Dies entspricht der Plangrösse. Der Stadtrat hat nach wie vor das Ziel, eine verträgliche Entwicklung gewährleisten zu können. Angestrebt wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 0,8% pro Jahr. Auf dieses angestrebte Wachstum ist auch die Ortsplanung Willisau sowie die Überführung der Ortsplanung Gettnau in die Ortsplanung Willisau ausgelegt. Dazu muss die Bevölkerungsentwicklung auf die Verkehrsentwicklung und die vorhandenen Infrastrukturen resp. deren Entwicklung abgestimmt sein.

Planungsannahmen

Der Finanzhaushalt der Stadt Willisau ist stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Stadtrat Willisau Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sowie die wichtigsten Quellen von Unsicherheiten bei den Einschätzungen, die bei einzelnen Positionen bedeutende Anpassungen erforderlich machen können, sind nachfolgend dargestellt:

Grundlagen Finanzplan 2024–2027

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrössen	Budget 2023	Budget 2024	Finanzplanjahre		
			2025	2026	2027
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	2.00%	2.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Teuerung Sachaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	2.25%	2.25%	2.25%	2.25%	2.25%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%
Veränderung Transferleistungen	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	9'181	9'254	9'328	9'403	9'478
Zinssätze (für Neukredite)	1.25%	2.25%	2.25%	2.25%	2.50%

Wachstum Steuerkraft

Die Finanzplanung sieht eine kleine jährliche Steigerung der Steuererträge vor. Das umfasst bei den natürlichen Personen leicht höhere Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie einen Mehrertrag aus dem Bevölkerungswachstum. Bei den juristischen Personen wird ebenfalls mit einem leichten Wachstum gerechnet. Aufgrund dessen, dass die «Baby-Boomer» nun in das Pensionsalter kommen wird mit leicht höheren Steuereinnahmen aus der Kapitalsteuer gerechnet. Diese fällt an, wenn anstelle einer Rente das Kapital bezogen wird.

Gegenüber den Parametern des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) des Kantons Luzern liegen die Werte für Willisau etwas darunter. Die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die aktuellen Indikatoren zeigen, dass die Steuerkraft in Willisau weniger stark zunimmt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und es wird nicht mehr separat darüber abgestimmt. Der aktuelle Steuerfuss von 2.10 Einheiten soll gemäss Finanzplan 2024–2027 beibehalten werden.

Budget 2024

Die grössten Unterschiede zum Budget 2023 sind:

- Steigende Kosten im Bildungsbereich für den Unterhalt der IT. Neu ist die Spielgruppe Willisau über die Schule Willisau organisiert.
- Mehraufwand im Bereich Gesundheit und Soziales bei der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde), bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und bei der Pflegefinanzierung.
- Im Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur sind mehr Stellenprozente geplant. Für den Unterhalt der Gewässer wird in Zukunft mit Mehrkosten zu rechnen sein.
- Bei den Finanzen und Steuern ist eine leichte Steigung der Zinsen für Kredite und bei den Steuereinnahmen berücksichtigt.

Bei den Sondersteuern geht der Stadtrat von leicht höheren Erträgen aus und aus dem kantonalen Finanzausgleich ist ein Nettobeitrag von rund 6,7 Millionen Franken zu erwarten. Als ausserordentlicher Ertrag werden 813'000 Franken aus der Aufwertungsreserve der Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Zuge der Umstellung auf HRM2 entnommen. Es handelt sich um die letzte Entnahme.

Die Globalbudgets der sechs Aufgabenbereiche weisen mit Ausnahme der vorstehenden Unterschiede keine grösseren Kostensteigerungen aus. Das Ergebnis zeigt, dass mit den Steuergeldern und den Ressourcen sehr umsichtig und sparsam umgegangen wird.

Die budgetierten Netto-Investitionen von Fr. 9'495'000.– setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die grössten Posten sind die Umgestaltung des Hallenbades, die Sanierung der Rohrmattstrasse und Leitungsbau bei der Wasserversorgung. Weitere Angaben sind bei den jeweiligen Aufgabenbereichen unter den Massnahmen und Projekten zu finden.

Finanzkennzahlen

Bei den Finanzkennzahlen (siehe Seite 13) können im Budget drei von acht Kennzahlen nicht eingehalten werden. Der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil hängen mit den geplanten und teilweise im Bau befindlichen grossen Investitionen für die nächsten Jahre zusammen. Diese Kennzahlen können auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Willisau wies für die letzten Jahre immer positive Rechnungsergebnisse aus. Durch die stetigen, jährlich ungefähr gleichbleibenden Investitionen zum Erhalt, zur Erneuerung und Ergänzung der Infrastruktur kann die Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierungen nicht eingehalten werden. Diese Investitionen steht jedoch ein Gegenwert in der Form von gut unterhaltenen und modernen Anlagen gegenüber. Diese Werte werden bei der Berechnung der Nettoschuld pro Einwohner nach Meinung des Stadtrates zu wenig berücksichtigt.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner wird bis ins Jahr 2027 auf zirka Fr. 4'700.– ansteigen. Allerdings weist Willisau per 1. Januar 2023 ein hohes Eigenkapital von rund 64 Millionen Franken, davon 37 Millionen Franken von Spezialfinanzierungen, aus und verfügt über ein wesentliches Verwaltungsvermögen. Bei der ausgeglichenen Finanzlage der Stadt ist das vorgesehene Defizit vertretbar. Das Eigenkapital dient genau dem Zweck, solche geplanten Defizite auszugleichen.

Der Stadtrat wird auch weiterhin einen massvollen Umgang mit den finanziellen Mitteln anstreben und die Kosten so tief wie möglich halten.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2024

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2024 (in tausend Franken)		Aufwand	Ertrag	Saldo
10	Politik und Dienstleistungen	4'518	2'573	-1'945
20	Bildung	25'971	14'718	-11'253
30	Gesundheit und Soziales	29'249	11'699	-17'550
40	Kultur, Sport und Tourismus	4'561	2'977	-1'584
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	15'416	10'632	-4'784
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	7'349	43'605	36'256
Aufwandüberschuss		87'064	86'204	-860

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen 2024 (Verbuchung vor Abschluss)		
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Heime		152
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung		148
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung		241
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft		-18
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehrwesen Willisau		-62
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) EG Luthernwehr Gettnau		-7
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Fernwärmanlage Gettnau		-2
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Landwirtschaftsbetrieb		14
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Alterswohnungen		385
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Kommunikationsnetz		-185
Aufwandüberschuss		666

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2022–2027 (Saldo in tausend Franken)		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
10	Politik und Dienstleistungen	-1'593	-1'967	-1'945	-1'987	-2'041	-2'045
20	Bildung	-10'280	-10'675	-11'253	-11'478	-11'701	-11'930
30	Gesundheit und Soziales	-14'967	-16'263	-17'550	-17'551	-17'540	-17'529
40	Kultur, Sport und Tourismus	-1'481	-1'790	-1'584	-1'656	-1'882	-1'927
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	-3'890	-4'739	-4'784	-4'806	-5'082	-5'438
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	35'019	35'149	36'256	36'021	36'820	37'417
Aufwand-/Ertragsüberschuss		2'808	-285	-860	-1'457	-1'426	-1'452

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

(Kosten in tausend Franken)		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
30	Personalaufwand	30'026	31'108	32'339
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'103	10'449	10'696
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'214	3'370	3'480
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	1'324	571	940
36	Transferaufwand	21'478	22'547	23'946
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	10'422	12'075	12'918
Betrieblicher Aufwand		75'567	80'120	84'319
40	Fiskalertrag	26'897	26'673	28'163
41	Regalien und Konzessionen	433	472	505
42	Entgelte	13'612	13'209	13'858
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	1'153	97	278
46	Transferertrag	22'373	24'216	25'015
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	10'422	12'075	12'918
Betrieblicher Ertrag		74'890	76'742	80'737
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-677	-3'378	-3'582
34	Finanzaufwand	2'457	2'597	2'745
44	Finanzertrag	4'942	4'690	4'654
Finanzergebnis		2'485	2'093	1'909
Operatives Ergebnis		1'808	-1'285	-1'673
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	1'000	1'000	813
Ausserordentliches Ergebnis		1'000	1'000	813
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2'808	-285	-860

Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
10	Politik und Dienstleistungen	0	80	50	100	0	0
20	Bildung	103	285	180	150	50	50
30	Gesundheit und Soziales	294	968	746	1'043	840	840
40	Kultur, Sport und Tourismus	18	100	2'900	3'794	2'000	2'000
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	3'517	8'631	6'674	10'074	8'523	5'056
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	106	100	50	50	50	50
Total Investitionsausgaben		4'038	10'164	10'600	15'211	11'463	7'996
10	Politik und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
20	Bildung	0	0	0	0	0	0
30	Gesundheit und Soziales	0	0	0	0	0	0
40	Kultur, Sport und Tourismus	0	0	0	580	0	0
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	759	330	1'105	800	200	200
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	0	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen		759	330	1'105	1'380	200	200
Total Nettoinvestitionen		3'279	9'834	9'495	13'831	11'263	7'796

Detaillierte Informationen zu den Investitionen finden Sie in den einzelnen Leistungsaufträgen unter dem Punkt «Massnahmen und Projekte».

Investitionen nach Kostenarten

(Kosten in tausend Franken)		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
50	Sachanlagen	3'223	8'903	9'091
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0
52	Immaterielle Anlagen	201	280	200
54	Darlehen	0	0	0
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56	Eigene Investitionsbeiträge	614	981	1'309
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	
	Investitionsausgaben	4'038	10'164	10'600
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	00	0	0
61	Rückerstattungen	0	0	0
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	759	330	1'105
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	0
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
	Investitionseinnahmen	759	330	1'105
	Nettoinvestitionen	3'279	9'834	9'495
	Davon Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen			
	Spezialfinanzierung Heime	-294	-968	-746
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	287	-1'750	-600
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-17	-479	-821
	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	-27	0	0
	Total Spezialfinanzierungen	-51	-3'197	-2'167

Finanzkennzahlen mit Erläuterungen zur Verschuldung

	Grenzwerte	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
1. Selbstfinanzierungsgrad	> 80% über 5 Jahre	31.0%	23.0%	31.0%	46.0%
2. Selbstfinanzierungsanteil	> 10%	4.0%	4.4%	4.6%	4.7%
3. Zinsbelastungsanteil I	< 4%	0.9%	1.2%	1.7%	2.0%
4. Kapitaldienstanteil	< 15%	6.3%	6.9%	7.9%	8.5%
5. Nettoverschuldungsquotient	< 150%	66.0%	96.0%	116.0%	125.0%
6. Nettoschuld pro Einwohner	< Fr. 2'500.–	Fr. 2'367.–	Fr. 3'487.–	Fr. 4'292.–	Fr. 4'705.–
7. Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner	< Fr. 3'000.–	Fr. 4'310.–	Fr. 5'303.–	Fr. 6'082.–	Fr. 6'574.–
8. Bruttoverschuldungsanteil	< 200%	122.3%	136.6%	145.3%	148.9%

Erläuterungen zur Verschuldung

Die Kennzahlen der Pro-Kopf-Verschuldung wurden nach der Einführung von HRM2 angehoben. Die Nettoschuld pro Einwohner für das Jahr 2024 liegt bei Fr. 2'367.–. Somit kann der neu vom Kanton vorgegebene Grenzwert von Fr. 2'500.– knapp eingehalten werden. Bei der Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierung resultiert gegenüber den Vorgaben des Kantons eine Überschreitung.

Die Nettoverschuldung liegt in Willisau für das Budgetjahr 2024 bei Fr. 21'905'000.–.

Die Gesamtverschuldung einer Gemeinde darf jedoch nicht nur aus dieser Perspektive betrachtet werden. Bei der heutigen Berechnung werden das Eigenkapital wie auch das Verwaltungsvermögen nicht berücksichtigt. Willisau weist per 1. Januar 2023 ein hohes Eigenkapital von rund 64 Millionen Franken auf und besitzt wesentliche Werte als Verwaltungsvermögen.

Die geplanten Investitionen für die nächsten Jahre liegen pro Jahr gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 im Durchschnitt bei rund 10 Millionen Franken. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird daher bis ins Jahr 2027 auf rund Fr. 4'700.– ansteigen. Bei der ausgewogenen Finanzlage der Stadt Willisau ist dies vertretbar.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Politik und Dienstleistungen umfasst die Leistungsgruppen:

Legislative/Exekutive

- Gemeindeversammlung
- Stadtrat

Zentrale Dienste

- Stadtkanzlei
- Teilungsamt
- Einwohnerkontrolle
- Bürgerrechtswesen
- Arbeitslosigkeit
- Pilzkontrolle

Regionales Zivilstandsamt

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass die Stimmberechtigten entscheiden können und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

- Stadtrat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich als Exekutive fallen.
- Zentrale Dienste: Umsetzung der gesetzlich geregelten Aufgaben auf Gemeindeebene und der Beschlüsse des Stadtrates.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau entwickelt seine Dienstleistungen für die Bevölkerung und die umliegenden Gemeinden stetig weiter.

Willisau setzt die Digitalisierung im politischen Auftrag zielsicher um und beschreitet neue Wege.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau fördert die Digitalisierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Wir kommunizieren zeitgemäss und binden alle Altersgruppen in den politischen Prozess ein. Wir bauen Brücken zwischen der Bevölkerung, Politik und der Wirtschaft. Ein weiterer Ausbau der regionalen Zusammenarbeit stärkt die ganze Region.

Lagebeurteilung

Die finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt sind eng. Dies bedingt, dass laufend nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht wird und die Aufgaben auf das Notwendige beschränkt werden.

Die Stadt Willisau bietet heute kundenfreundliche, kundenorientierte und professionelle Dienstleistungen an. Anliegen, Gesuche und Aufträge werden zeitnah und kompetent erledigt. Sie genießt bei den Einwohnern der Stadt und der Region grosses Vertrauen. Das Wachstum und die zunehmende Urbanität der Stadt stellen wachsende Ansprüche an die Verwaltung. Wo Bedarf ausgewiesen ist, werden Kapazitäten ausgebaut und die Digitalisierung vorangetrieben, um die Dienstleistungsqualität zu erhalten und/oder zu verbessern. Grundlage für die Digitalisierung ist eine elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER). Diese wurde eingeführt und ermöglicht es, Sitzung des Stadtrates, der Geschäftsleitung und von Kommission weitgehend papierlos zu gestalten. Des Weiteren können die täglichen Arbeiten digital abgewickelt werden. Im Budget 2024 ist geplant, die Arbeiten für den Relaunch der Webseite im Jahr 2025 anzugehen. So sollen Dienstleistungen, wenn immer möglich elektronisch abrufbar werden.

Für weiterführende regionale Zusammenarbeiten in Bezug auf Verwaltungs-Dienstleistungen zeigt sich die Stadt Willisau offen.

Der Stadtrat leitet auf strategischer Ebene die Stadt Willisau. Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2021 bis 2024 liegen seit Mitte 2021 vor. Die Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen geht er aktiv an. Diese sind in den einzelnen Aufgabenbereichen unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Die Controllingkommission, die Einbürgerungskommission und das Urnenbüro sind von den Stimmberechtigten für die laufende Legislatur 2021–2024 gewählt.

Die Mitglieder aller andern Kommissionen sind vom Stadtrat anfangs 2021 für die laufende Legislatur 2021–2024 gewählt worden. Die festgelegten Vertretungen des Ortsteils Gettnau sind in allen Kommissionen berücksichtigt.

Am 28. April 2024 finden die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Kanton Luzern statt. An diesem Tag werden in Willisau das Stadtpräsidium, die Stadtamtsfrau/der Stadtmann, die Mitglieder des Stadtrates, die Controllingkommission, die Einbürgerungskommission sowie das Urnenbüro für die Amtsdauer 2024–2028 gewählt.

Das Verzeichnis aller Kommissionen kann auf der Webseite der Stadt unter www.willisau.ch jederzeit eingesehen werden.

Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen. Diese Absicht vertritt der Stadtrat weiter und nimmt entsprechend Einfluss bei

der Besetzung von freiwerdenden Mandaten in Gemeindeverbänden und Organisationen. Die Mitgliedschaft im Schweizerischen Städteverband und im Gemeindeverband ermöglicht, von den Beispielen anderer Städte und Gemeinden zu profitieren.

Kommissionen

- Controllingkommission
- Einbürgerungskommission
- Urnenbüro

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität.	Mittel	Transparente, partnerschaftliche und auf Vertrauen basierte Zusammenarbeit und Beziehungen pflegen.
Chance: Strategische Planung.	Definierte Handlungsfelder.	Hoch	Umsetzung des Legislaturprogramms 2021–2024, Erarbeitung Legislaturprogramm 2024–2028.
Chance: Proaktive Kontakt- und Bestandespflege zu lokalen Unternehmen.	Bedürfnisse erkennen, Entwicklungen antizipieren/vorwegnehmen.	Hoch	Projekt initiieren.
Chance: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kompetentes Dienstleistungszentrum und Förderung der Digitalisierung.	Mittel	Prüfen neuer Arbeitsinstrumente, zusätzliche Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.
Chance: Einbezug der Jugendlichen in den politischen Alltag fördern.	Vermehrtes Engagement der Jugendlichen für die Stadt Willisau.	Mittel	Projekt definieren zusammen mit der Jugend.
Risiko: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, zusätzliches Personal und weitere Ressourcen.	Mittel	Aktualisierung Stellenplan, prüfen neuer Arbeitsinstrumente.
Risiko: Betriebswissen IT.	Ausfall des Wissens.	Mittel	Wissen breiter abstützen mit Stellvertretungen und Weiterbildung.
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden.	Hoch	Einsitz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Vertretung der Gemeinde in ausser-kommunalen Gremien anstreben	Läuft	–	Bis auf Weiteres					
Zusammenarbeitsformen prüfen	Läuft	–	Laufend					
Langzeitarchivierung	Läuft	–	Laufend					
Einführung elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)	Läuft	130	2023–2024	IR	50			
Relaunch Website	Planung	100	2025	IR		100		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel-grösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Zufriedenheit mit Gemeinde-versammlungsvorlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlage	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90
Austausch mit Parteien	Parteiengespräche	2 mal pro Jahr	2	2	2	2	2
Effizienz der Protokollerstellung	Anzahl Tage bis Zustellung	10	10	10	10	10	10
Anzahl Einwohnende	Anzahl		9'160	9'254	9'328	9'403	9'478
Stadt bietet Ausbildungsplätze an	Anzahl Stellen	32	32	32	32	32	32
Speditive Ausfertigung der Einbürgerungsbeschlüsse	Ausfertigung und Zustellung innert x Arbeitstagen nach Beschlussfassung	10	10	10	10	10	10
Die Stadt bietet zeitgemässe Arbeitsbedingungen und ist eine attraktive Arbeitgeberin	Die Kündigungen innerhalb eines Jahres betragen max. x %		5	5	5	5	5
Regionales Zivilstandsamt Registereinträge und Auszüge fehlerfrei	mind. %	96	96	96	96	96	96
Bestellte Auszüge aus Registern werden innert drei Tagen zugestellt	mind. %	90	90	90	90	90	90
Kosten pro Einwohner für das Regionale Zivilstandsamt	Pro Kopf	< 5.00	< 5.00	< 5.00	< 5.00	< 5.00	< 5.00

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		1'593	1'967	1'945	-1.1	1'987	2'041	2'045
Total	Aufwand	3'868	4'292	4'518	5.3	4'549	4'603	4'607
	Ertrag	2'275	2'325	2'573	10.7	2'562	2'562	2'562

Leistungsgruppen

Legislative/Exekutive	Aufwand	2'022	2'333	2'421				
	Ertrag	673	629	791				
	Saldo	1'349	1'704	1'630				
Zentrale Dienste	Aufwand	1'250	1'339	1'473				
	Ertrag	1'006	1'076	1'158				
	Saldo	244	263	315				
Regionales Zivilstandsamt	Aufwand	596	620	624				
	Ertrag	596	620	624				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	80	50	-37.5	100	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	80	50	-37.5	100	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Kommunikationskonzept wurde komplett erneuert. Die Umsetzung der definierten Massnahmen läuft. So ist die Stadt Willisau auf LinkedIn und Instagram auf Social Media vertreten. Im nächsten Jahr ist angedacht, eine Veranstaltung für Unternehmen in Willisau durchzuführen.

Der Stadtrat hat eine umfassende Analyse der bestehenden Aufgaben vorgenommen. Die Aufgaben werden teilweise neu strukturiert und die Pensen der drei Stadtratsmitglieder werden moderat um je 5% erhöht. So können die vielfältigen Tätigkeiten besser abgedeckt werden. Die Pensen des Stadtpräsidenten und des Stadtmanns verändern sich nicht.

Die Personal- und Besoldungsverordnung wird grundlegend erneuert und modernisiert. Nach wie vor basiert die Stadt auf dem Personalrecht des Kantons. Trotzdem ist es wichtig, mit guten Arbeitsbedingungen Konkurrenzfähig zu bleiben. Der Fachkräftemangel macht auch vor der öffentlichen Verwaltung nicht halt. Bis jetzt ist es immer gelungen, vakante Stellen mit ausgewiesenen Fachpersonen zu besetzen. Dies ist aber keine Selbstverständlichkeit.

Damit noch mehr Dienstleistungen digitalisiert werden können soll die Webseite im Jahr 2025 rundum erneuert werden. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten starten 2024.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

Kindergarten

- Kindergarten
- Basisstufe

Primarschule

Sekundarstufe

- Sekundarschule
- Kantonsschule

Musikschule

Schuldienste

- Schulpsychologie
- Logopädie
- Psychomotorik
- Schulsozialarbeit

Schule übriges

- Schulleitung
- Bildungskommission
- Schülertransport
- Schule allgemein
- Schule EDV/IT

Schulgesundheitsdienst

Tagesstrukturen/Spielgruppe

- Tagesstrukturen
- Spielgruppe

Sonderschulung

- Sonderschulung allgemein
- Integrative Sonderschulung

Das Schulangebot der Schulen Willisau umfasst den freiwilligen zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule (typengetrenntes Modell GSS) sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen (Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung). Der Kanton führt die Kantonsschule, die Heilpädagogische Schule und die Berufsschule für Lebensmittelberufe, Bekleidungs-gestaltung, Schreiner, Schreinerpraktiker, Kaufleute EFZ E- und M-Profil, Detailhandelsberufe sowie das Weiterbildungszentrum.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau setzt sich für einen starken regionalen Bildungsstandort ein.

Willisau baut sein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot weiter aus.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau entwickelt sich als familienfreundlicher Wohnstandort kontinuierlich weiter und unterstützt zeitgemässe Unterrichtsformen sowie das Bildungs- und Betreuungsangebot. Der Stadtrat setzt sich aktiv für den Bildungsstandort Willisau ein und ist für einen Ausbau der regionalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich offen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, werden laufend Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten.

Die Beurteilung für die Schulliegenschaften ist im Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur dokumentiert.

Ab dem Schuljahr 2023/24 wird die Spielgruppe Willisau über die Schule Willisau organisiert.

Im Frühjahr 2023 wurde eine umfassende Analyse zur Schulraumplanung an die Firma «Zeitraum Planungen» in Auftrag gegeben. Das Ergebnis soll eine Prognose zu den Schülerzahlen bis ins 2033 hervorbringen. Von diesem Grundlagenpapier soll der Schulraumbedarf für die nächsten 15 bis 20 Jahre abgeleitet werden können.

Eine grosse Herausforderung für die Schulleitung stellt die Stellenbesetzung mit ausgebildeten Lehrpersonen dar. Lokale Massnahmen wie die Gesundheitsförderung der Lehrpersonen sollen sich positiv auf die Stellenbesetzung auswirken.

Willisau fördert die musikalische Erziehung ihrer Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle im Gemeindeverband Musikschule Region Willisau ein. Der Grundschulunterricht in Willisau wird mit der ersten und zweiten Primarklasse integriert geführt. Der Instrumentalunterricht findet nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden statt.

Die schulischen Unterstützungsangebote werden lokal in Willisau angeboten. So sind namentlich die Logopädie, die Schulpsychologie, die Psychomotorik und die Schulsozialarbeit am Platz Willisau präsent.

Die Schul- und die Regionalbibliothek bieten ein breites und modernes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Kommissionen

- Bildungskommission

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen für die Bildungsangebote führen zu einer hohen Bildungsqualität.	Schulabgänger verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die weiterführenden Ausbildungen.	Hoch	Die Stadt Willisau sorgt für gute Rahmenbedingungen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen.
Chance: Die Schule ist auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches.	Die Zivilgesellschaft wird gestärkt und die Integration von Neuzuziehenden gefördert.	Mittel	Verstärkte Nutzung der Schulanlagen und Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten durch die Bevölkerung.
Chance: Frühe Sprachförderung: Fremdsprachige Kinder können mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Kinder aus fremdsprachigen Familien werden erhöht.	Hoch	Umsetzung Konzept Frühe Sprachförderung: Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppen und Kindergarten.
Chance: Klassengrössen optimieren.	Kosteneinsparungen.	Mittel	Kooperationen mit umliegenden Gemeinden suchen.
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur.	Mittel	Bei Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Chance: Sekundarschulkreis Willisau/Ettiswil.	Kosteneinsparungen, Optimierung Klassengrössen.	Mittel	Entscheid Regierungsrat liegt vor – Umsetzung mit Gemeinden Alberswil, Ettiswil und Willisau weiterführen.
Chance: Potentielle Synergien nutzen.	Verbesserte regionale Zusammenarbeit.	Mittel	Offenheit für regionale Zusammenarbeit zeigen durch strategische Behörden und operative Verantwortliche.
Chance: Ausbau schulnahe Dienstleistungen.	Kostenoptimierung, höherer Anteil Kinder an Tagesstrukturen.	Mittel	Förderung Angebot und Dienstleistung in Tagesstrukturen durch gut ausgebildete Betreuungspersonen.
Chance: Digitalisierung.	Optimale Ausnutzung der Ressourcen und Vorbereitung der Kinder auf den digitalen Alltag.	Mittel	IT-Ausrüstung weiterhin überprüfen und auf Aktualität setzen.

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausbau Dienstleistungen Musikschule.	Kostenoptimierung durch grösser Pensen der Lehrpersonen.	Mittel	Angebot von grösseren Pensen, Eltern und Institutionen auf entsprechende Angebote aufmerksam machen. Angebote für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
Chance: zusätzlicher Schulstandort Gettnau.	Synergien nutzen.	Mittel	Vorhandene Zusammenarbeit mit Hauptschulstandort fördern.
Risiko: Qualität Bildungsinfrastruktur.	Zusatzkosten, Umsetzung Auftrag kann ungenügend vorgenommen werden.	Hoch	Aus-/Umbau Schulhaus Schloss 1, Sanierung Kindergarten Gartenstrasse.
Risiko: ausserordentliche Situationen mit den dazugehörigen Massnahmen/ Risiken: • Schulschliessung, • Erwartungshaltung Schüler/Eltern/Kinder, • Blackout – Totaler Stromausfall.	Lückenhafte Ausbildung Kinder, Zusatzkosten.	Hoch	Allfällige Strommangellage im Auge behalten.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	Mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit vergleichbaren Gemeinden und Nachbargemeinden suchen. Anliegen der Lehrpersonen ernst nehmen.
Risiko: Zahl der Lernenden mit auffälligem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Unterrichts nimmt zu.	Zusätzliche Belastung der Lehrpersonen.	Mittel	Zusammenarbeit mit Unterstützungsangeboten intensivieren.
Risiko: Es können nicht genug und geeignete Lehrpersonen gefunden werden.	Anstellung von Lehrpersonen ohne Abschluss, Klassen müssen zusammengelegt werden.	Mittel	Frühzeitige Ausschreibung der Stellen, ausserordentlich gute Arbeitsbedingungen bieten.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
IT Schule Willisau (Notebooks, Server)	Läuft	–	Laufend	IR	180	150	50	50

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Klassengrösse Willisau	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Durchschnitt Kanton Luzern 17.9	18.2	17.8	18.0	18.0	18.0
Belegung Tagesstrukturen	Anzahl Kinder	250	200	220	220	250	270
Anzahl Lehrpersonen umgerechnet auf Vollzeitstellen	Anzahl Vollzeitstellen	103	94	99	101	103	103
Entwicklung Klassen	Anzahl Klassen	65	59	62	63	65	65
Anzahl Lernende, Stichtag jeweils 1. 9.	Gesamtzahl Kindergarten bis 9. Klasse	1'170	1'070	1'110	1'130	1'170	1'170

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		10'280	10'675	11'253	5.4	11'478	11'701	11'930
Total	Aufwand	23'551	24'774	25'971	4.8	26'417	26'640	26'869
	Ertrag	13'271	14'099	14'718	4.4	14'939	14'939	14'939

Leistungsgruppen

Kindergarten	Aufwand	2'319	2'431	2'754				
	Ertrag	1'322	1'388	1'318				
	Saldo	997	1'043	1'436				
Primarschule	Aufwand	9'164	9'440	9'653				
	Ertrag	4'886	5'122	5'195				
	Saldo	4'278	4'318	4'458				
Sekundarstufe	Aufwand	4'692	5'054	4'958				
	Ertrag	2'368	2'729	2'800				
	Saldo	2'324	2'325	2'158				
Musikschule	Aufwand	658	654	719				
	Ertrag	207	104	110				
	Saldo	451	550	609				
Schuldienste	Aufwand	1'914	2'031	2'159				
	Ertrag	1'416	1'495	1'500				
	Saldo	498	536	659				

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Schule übriges	Aufwand	1'719	1'907	2'127				
	Ertrag	1'719	1'907	2'127				
	Saldo	0	0	0				
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	65	69	82				
	Ertrag	1	1	1				
	Saldo	64	68	81				
Tagesstrukturen/ Spielgruppe	Aufwand	978	1'070	1'241				
	Ertrag	499	496	725				
	Saldo	479	574	516				
Sonderschulung	Aufwand	2'042	2'118	2'278				
	Ertrag	853	857	942				
	Saldo	1'189	1'261	1'336				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	285	180	-36.8	150	50	50
Einnahmen	0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	285	180	-36.8	150	50	50

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird mit je einer zusätzlichen Klasse im Kindergarten und in der Primarschule gerechnet.

Per 1. September 2023 besuchen 1078 (Vorjahr 1072) Schülerinnen und Schüler die Schule Willisau.

Für das Jahr 2024 beträgt der Kantonsbeitrag (Pro-Kopf-Beitrag) im Kindergarten Fr. 6'646.–, in der Basisstufe Fr. 7'612.–, in der Primarstufe Fr. 7'779.– und in der Sekundarstufe Fr. 10'107.–. Zusätzlich wird pro fremdsprachigen Lernenden einen Beitrag zwischen Fr. 1'807.– und Fr. 2'008.–, je nach Schulstufe, ausgerichtet. Total sind 9,236 Millionen Franken Kantonsbeitrag für die Volksschule Willisau im Budget 2024 enthalten.

Neu wird die Spielgruppe Willisau über die Schule Willisau geführt.

In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2024 Ersatzanschaffungen von Server, Firewall und Virenschutz geplant.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

Soziale Sicherheit

- Sozialamt
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Krankenversicherung
- Prämienverbilligung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
- Ergänzungsleistungen
- Leistungen an Pensionierte
- Leistungen an das Alter
- sozialer Wohnungsbau
- wirtschaftliche Hilfe
- Heimfinanzierung
- Asylwesen
- Integrationsförderung
- Fürsorge übriges

AHV-Zweigstelle

Restfinanzierung Pflege

- Langzeitpflege stationär
- Akut- und Übergangspflege stationär
- Langzeitpflege ambulant
- Akut- und Übergangspflege ambulant
- Hauswirtschaft

Familie und Jugend

- Familienausgleichskasse
- Alimentenbevorschussung und –inkasso
- Jugendschutz
- Kinderkrippe KITA
- Jugendarbeit
- Tagesstrukturen Ferien
- Familienbegleitungen

Alterszentrum Willisau

- Alterszentrum Willisau

Gemäss Sozialhilfegesetz SHG und den Verordnungen ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfsbedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu

mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern. Die Stadt stellt die Gesundheitsversorgung sicher. Sie ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau bietet Lebensraum für eine ausgewogene sozial durchmischte und gesellschaftlich engagierte Bevölkerung in allen Ortsteilen.

Willisau schafft zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen und Angebote für die Gesellschaft.

Willisau baut die bedürfnisgerechte Alterswohn- und Pflegesituation stetig aus.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau nimmt die Aufgaben im Gesundheits- und Sozialbereich proaktiv wahr. Wir setzen uns mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und erarbeiten bedarfsgerechte Lösungen.

Lagebeurteilung

Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot mit Spielgruppen, zwei KITAs, Tageseltern und Nannys zur Verfügung.

Die in der Jugendarbeit zusammen mit den Kirchgemeinden geführte Jugendkommission nimmt sich den Anliegen der Jugend an. Das Jugendkonzept, das sich an das kantonale Kinder- und Jugendleitbild anlehnt, bildet dazu die Grundlage.

Die Herausforderungen im Altersbereich werden immer komplexer und umfangrei-

cher. Die Koordinationsgruppe Altersleitbild nimmt diese Anliegen auf und unterbreitet dem Stadtrat Empfehlungen. Grundlage dafür bilden das kantonale und kommunale Altersleitbild. Für das Wohnen im Alter werden neue Angebote wie «betreutes Wohnen mit Dienstleistungen» geprüft.

Mit dem Projekt «Wohnen plus – Älterwerden in Willisau 2025» werden die Weichen für die Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote gestellt. Das künftige Angebot soll sich konsequent an der Nachfrage der Menschen orientieren und kann auch für die Region gedacht werden, für die die Stadt Willisau diverse Funktionen als Regionalzentrum übernimmt. Hierfür soll das jetzige Angebot analysiert, überprüft und Ideen und Varianten für die künftige Ausrichtung entwickelt werden, um Grundlagen für die zu fallenden Entscheide zu erhalten. Erst wenn das künftige Angebot definiert ist, sollen weiterführende Fragen wie beispielsweise die geeignete Struktur und Trägerschaft für die Angebote geklärt werden.

Gemeinsames Ziel ist die künftige Gestaltung des Angebots für Menschen im Alter. Dabei soll über alle Institutionen und Häuser hinweg gedacht und Doppelspurigkeiten entweder eliminiert oder transparent gemacht werden. Fehlende Angebote sind zu ergänzen. Involviert in das Projekt sind das Alterszentrum Willisau, der Gemeindeverband Waldruh und die Spitex Region Willisau. 2024 stehen die Entscheide über die Weiterentwicklung des Projekts und allfällige Umsetzungsmassnahmen an.

Die Stadt Willisau hat die WSH-Beratung an das SoBZ Sozial-Beratungs-Zentrum Willisau-Wiggertal und im AHV-Alter an die Pro Senectute, Willisau, delegiert. Hilfesuchende können so die verschiedenen Angebote wie Wirtschaftliche Sozialhilfe und Elternschaftsbeihilfe, Suchtberatung, Mütter- Väterbera-

tung, Erziehungsberatung, Einzel-, Paar- und Familienberatung, Berufsbeistandschaft, Budget- und Schuldenberatung von einem Ort beziehen, was auch den administrativen Aufwand verringert. Die Leistungen der Stadt erfüllen dabei die gesetzlichen Vorgaben.

Die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung nehmen stetig zu. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. In der Alimentenbevorschussung besteht eine Zusammenarbeit mit der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die von den Hausärztinnen und Hausärzten getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex Region Willisau. Private Spitex-Organisationen und bei Bedarf die Kinder-spitex ergänzen dieses Angebot. Die Hilfe und Pflege zu Hause wird so ausgestaltet und koordiniert, dass die Spitex-Klientinnen und Klienten möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können.

Die Kosten in den Bereichen Ergänzungsleistungen, Pflegefinanzierung und wirtschaftliche Sozialhilfe steigen stark an, ohne dass wirkungsvolle Gegenmassnahmen ergriffen werden können. Bei den Ergänzungsleistungen und der Pflegefinanzierung führen zum

Beispiel die demografische Entwicklung zu höheren Kosten. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später, gleichzeitig steigt der Pflegebedarf. Dies führt dazu, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand ambulant und in den Heimen zunimmt. Zudem muss erkannt werden, dass immer mehr Menschen in der letzten Lebensphase auf Unterstützung durch die öffentliche Hand (Ergänzungsleistungen zur AHV/Wirtschaftliche Sozialhilfe) angewiesen sind um die Heimrechnungen bezahlen zu können. Diese Kosten haben alleine die Gemeinden zu tragen.

Kommissionen

- Jugendkommission
- Koordinationsgruppe Altersleitbild

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Angebot Langzeitpflege, betreutes Wohnen erweitern.	Ausbau.	Hoch	Projekt Wohnen plus. Älterwerden in Willisau 2025 ist eine Zusammenarbeit mit der APZ Waldruh und der Spitex Region Willisau. 2024 stehen Entscheide über den weiteren Projektverlauf und allfällige Umsetzungsmassnahmen an.
Risiko: Die Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Erwerbsalter nimmt zu.	Kostensteigerung.	Mittel	Versuchen, Hilfesuchende sofort wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren.
Risiko: Demografische Entwicklung.	Anzahl Rentnerinnen und Rentner steigt markant an.	Hoch	Neue Wohnformen sind in Abklärung – ambulante Pflege fördern.
Risiko: Komplexe Fälle – Die Klienten sind infolge Krankheit und Sucht nicht in die Arbeitswelt integriert.	Kostensteigerung.	Mittel	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie Sozialberatungszentrum (SoBZ), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ).
Chance: regionale Lösungen bei Altersfragen.	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen, Kostenoptimierung möglich.	Hoch	Gemeinsam Schwerpunkte festlegen für einzelne Projekte, Angebote usw. und Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit.
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle.	Kostensteigerung.	Hoch	Optimale Unterstützung und Beratung, Integration in den Arbeitsmarkt.
Risiko: Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts und die Einführung der neuen Teilbevorschussung auf Alimentenbevorschussung.	Kostensteigerung.	Mittel	Sämtliche Möglichkeiten zur Einforderung der Unterhaltsbeiträge ausschöpfen, Zusammenarbeit mit der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH.
Risiko: fehlende finanzielle Mittel um den Heimaufenthalt bezahlen zu können durch Schenkungen/ Veräusserungen.	Kostensteigerung.	Mittel	Informationen vermitteln, Verwandtenunterstützung prüfen/einklagen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Alterszentrum Willisau, Immobilien	Umsetzung		Laufend	IR	281	290	290	290
Alterszentrum Willisau, IT	Umsetzung		Laufend	IR	138	363	160	160
Alterszentrum Willisau, Mobilien	Umsetzung		Laufend	IR	327	390	390	390

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel-grösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sozialdossiers	Anzahl Fälle	<120	110	115	120	120	120
Optimale Auslastung der einzelnen Zimmer	%	98	98	98	98	98	98
Sozialhilfequote (Sozialhilfebezüger auf Anzahl Einwohner)	%	2.00	2.00	2.3	2.2	2.1	2.1
Rückerstattungsquote Alimentenbevorschussung	%	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
Aufenthaltstaxe pro Tag	Franken	155–160	155	159	162	164	166
Gewährleistung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Pflegeheimen	%	50	50	50	50	50	50
Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist korrekt nach der Pflegestufe eingestuft	%	100	100	100	100	100	100
Stabile finanzielle Situation des Alterszentrums Willisau durch Selbstfinanzierung des laufenden Betriebes	%	100	100	100	100	100	100
Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur für jedes Kind während den Schulferien	%	100	100	100	100	100	100
Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesstätten	% der Gesamtkosten	50	50	50	50	50	50

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		14'967	16'263	17'550	7.9	17'551	17'540	17'529
Total	Aufwand	26'105	27'314	29'249	7.1	29'300	29'567	29'782
	Ertrag	11'138	11'051	11'699	5.9	11'749	12'027	12'253

Leistungsgruppen

Soziale Sicherheit	Aufwand	10'847	11'458	12'304				
	Ertrag	707	403	410				
	Saldo	10'140	11'055	11'894				
AHV-Zweigstelle	Aufwand	39	39	39				
	Ertrag	18	18	18				
	Saldo	21	21	21				
Restfinanzierung Pflege	Aufwand	4'046	4'309	4'752				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	4'046	4'309	4'752				
Familie und Jugend	Aufwand	806	910	915				
	Ertrag	46	32	32				
	Saldo	760	878	883				
Alterszentrum Willisau SF	Aufwand	10'367	10'598	11'239				
	Ertrag	10'367	10'598	11'239				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	968	746	-22.9	1'043	840	840
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	968	746	-22.9	1'043	840	840

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialberatungszentrum SoBZ und der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH hat sich bewährt. Es können gute Dienstleistungen zu adäquaten Preisen geboten werden.

Für die Pflegefinanzierung muss infolge der Zunahme von Einteilungen in höhere BESA-Stufen weiterhin mit Mehraufwand gerechnet werden.

Mit der Annahme der Volksinitiative «für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) fällt für die Gemeinden ab dem 1. Juli 2024 eine Kostenbeteiligung an (Fr. 1.45 pro Einwohner).

In diesem Aufgabenbereich wird das Alterszentrum Willisau als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Kultur, Sport und Tourismus umfasst die Leistungsgruppen:

Kulturförderung

- Regionalbibliothek
- Kultur, Vereinsbeiträge
- Jazzfestival
- Kulturkommission
- Christkindli Märt
- Stadtarchiv

Sportzentrum

- Hallenbad
- Sporthallen Hallenbad
- Aussenanlagen/Vitaparcour
- Bed&Sport
- Massenlager-Unterkünfte
- Gartenbad
- Sporthalle BBZ
- Ringer- und Schwingerzentrum

Sportförderung

- Sport, Vereinsbeiträge

Tourismus

Die Vereine, Organisationen sowie Mitwirkenden im Kultur- und Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Willisau. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Stadt bei. Willisau fördert dieses Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft gute Rahmenbedingungen für die zahlreichen Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen. Im Vordergrund stehen dabei Infrastrukturleistungen, finanzielle Unterstützung sowie Kommunikation und Koordination.

Das Angebot ermöglicht der Bevölkerung von Willisau, einen bedeutenden Teil ihrer Freizeit an ihrem Wohnort verbringen zu können. Ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Sportangebot ist identitätsstiftend und stärkt Willisau als Wohnort im Standortwettbewerb.

Die Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten, was entsprechende bauliche und betriebliche Unterhaltsplanungen erfordert.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau fördert einen nachhaltigen Tourismus sowie die kulturelle und sportliche Vielfalt.

Willisau entwickelt die überdurchschnittliche Freizeit-Infrastruktur weiter.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau bietet ein vielseitiges Angebot für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung an. Wir stärken die Marke Willisau, optimieren die Infrastrukturen bedarfsgerecht und fördern eine nachhaltige touristische Entwicklung der Region.

Lagebeurteilung

Das Vereinsleben in Willisau ist intakt.

Die kulturellen Aktivitäten werden unterstützt und gefördert, indem geeignete Räume zu moderaten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Projekte der örtlichen Kulturanbietenden werden finanziell unterstützt. Regionale Kulturangebote erhalten finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderfonds Region Luzern West.

Damit bei der Sportinfrastruktur in Zukunft hohe Werterhaltungskosten wegen Vernachlässigung des Unterhalts vermieden werden können, wird die langfristige Unterhaltsplanung konsequent umgesetzt. Damit wird auch die gesetzlich geforderte Sicherheit gewährleistet.

Mit den Planungsarbeiten für das neue Freibad soll 2024 begonnen werden. Dafür wird ein Partizipationskonzept erstellt und es soll eruiert werden, was die Willisauer-Bevölkerung für Erwartungen und Ansprüche hat in Bezug auf das Freibad. Die Stadt Willisau konnte in den vergangenen Jahren die angrenzenden Parzellen an das Freibad käuflich erwerben, wodurch das Potenzial für die Weiterentwicklung gross ist.

Aufgrund immer neuer Sport- und Freizeitangebote hat der Stadtrat die Beurteilung mit Empfehlungen zur Sport- und Bewegungsinfrastruktur auf Schlossfeld einem externen Büro in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen vor und werden schrittweise umgesetzt bzw. weiterverfolgt.

Das Hallenbad ist bereits über 50 Jahre alt. Der Eingangsbereich, die Cafeteria sowie die Büroräumlichkeiten entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen. Des Weiteren ist die Erschliessung teilweise

nicht behindertengerecht gestaltet. Daher wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet sowie ein Umbauprojekt erstellt, welches im Frühjahr 2024 der Stimmbevölkerung vorgelegt wird.

Die Stadt Willisau befindet sich zudem mit dem Fussballclub Willisau in Gesprächen für ein Kunstrasenfeld. Ein adäquates Kunstrasenfeld würde die angespannte Situation in den kälteren Jahreszeiten entschärfen und entspricht einem langjährigen Bedürfnis des Fussballclubs Willisau.

Die Förderung des Tourismus ist dem Verein Willisau Tourismus delegiert. Dieser betreibt in Willisau das Tourismusbüro.

Kommissionen

- Kulturkommission

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: wahren traditioneller Anlässe.	Stärkt Integration und Identifikation.	Mittel	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine sowie des hochwertigen Kulturangebots.
Chance: Aktive Bewerbung von Willisau über Willisau Tourismus.	Grössere Bekanntheit von Willisau – Förderung des Tagestourismus.	Mittel	Passende touristische Angebote in unserer ländlichen Umgebung initiieren/aufbauen und fördern. Regionale Vermarktung ist an Willisau Tourismus delegiert.
Chance: Vielfältiges und grosses Kultur- und Sportangebot.	Standortattraktivität wird gesteigert, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.	Hoch	Kontinuierliches Monitoring betreffend Angebotsentwicklung.
Risiko: Freizeitgestaltung; bedürfnisgerechte Infrastruktur.	Hoher Unterhaltsanspruch.	Hoch	Sanierung Freibad; Infrastruktur Sportzentrum mit neuen Angeboten überprüfen.
Risiko: Rückgang Nachfrage nach Lager- und Übernachtungsplätzen sowie nach Lagerinfrastruktur.	Tiefe Auslastung Infrastruktur, finanzielle Einbussen.	Mittel	Stete Überprüfung des Angebots und bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Gesamtkonzept Freibad	Planung/ Umsetzung	4'300	2024– 2027	IR	100	200	2'000	2'000
Sportzentrum Aussenanlagen Rundbahn Retoping	Planung	994	2025	IR	0	994		
Aussenanlagen Rundbahn Retoping, Beitrag Kanton	Planung	–80	2025	IR	0	–80		
Hallenbad Umgestaltung	Planung/ Umsetzung	2'600	2024– 2025	IR	2'500	100		
Infrastruktur Schlossfeld (Kunstrasen)	Planung/ Umsetzung	2'800	2024– 2025	IR	300	2'500		
Infrastruktur Schlossfeld, Beitrag Dritter	Planung/ Umsetzung	–500	2025	IR	0	–500		
Zeitgemässe Förderung und Unterstützung von Vereinen und Kulturveranstaltungen	Laufend		Bis auf Weiteres	ER				

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel- grösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Kosten je Einwohner	Franken	+/-	200.00	170.00	175.00	200.00	200.00
Anzahl Kinder/Jugendliche (<18 Jahre) in Sport- und Kulturvereinen	Anzahl	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300
Breites Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen	Anzahl	50	50	50	50	50	50
Übernachtungen im Sportzentrum	Anzahl	12'500	11'000	10'200	10'200	11'000	12'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		1'481	1'790	1'583	-11.6	1'656	1'882	1'927
Total	Aufwand	3'790	4'515	4'561	1.0	4'633	4'859	4'904
	Ertrag	2'309	2'725	2'978	9.3	2'977	2'977	2'977

Leistungsgruppen

Kulturförderung	Aufwand	603	700	605				
	Ertrag	56	59	54				
	Saldo	547	641	551				
Sportzentrum	Aufwand	2'903	3'533	3'662				
	Ertrag	2'242	2'657	2'914				
	Saldo	661	876	748				
Sportförderung	Aufwand	147	153	170				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	147	153	170				
Tourismus	Aufwand	137	129	124				
	Ertrag	11	9	10				
	Saldo	126	120	114				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	100	2'900	2'800.0	3'794	2'000	2'000
Einnahmen	0	0	0	580	0	0
Nettoinvestitionen	100	2'900	2'800.0	3'214	2'000	2'000

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Beim Sportzentrum ist bei der Sporthalle des Berufsbildungszentrums (BBZ) eine neue LED-Beleuchtung vorgesehen.

Für die Umgestaltung des Hallenbades sind die entsprechenden Planungsarbeiten im 2023 gestartet; die Umsetzung erfolgt 2024 und 2025. Während dem Umbau soll das Hallenbad geöffnet bleiben.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Mobilität umfasst die Leistungsgruppen:

Verwaltungsliegenschaften

Schulliegenschaften

Administration Bau und Infrastruktur

- Bau und Infrastruktur
- Werkdienst
- Denkmalpflege
- Bauwesen

Markt- und Grundbuchwesen

- Markt- und Gewerbeswesen
- Kilbi
- Christkindli Märt
- Grundbuch/Vermessung/Kataster

Öffentliche Anlagen, Plätze

- Wanderwege, Grünanlagen, Spiel- und Campingplätze
- Hirschpark
- Öffentliche Brunnen

Wasserversorgung

Abwasserbeseitigung

Abfallwirtschaft

Umweltschutz und Raumordnung

- Abwasserbeseitigung allgemein
- Tierkörpersammelstelle
- Arten- und Landschaftsschutz
- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Bekämpfung Umweltverschmutzung
- Umweltschutz
- Orts- und Regionalplanung

EG Luthernwehr Gettnau

Volkswirtschaft

- Landwirtschaft
- Jagd
- Elektrizität
- Energie

Fernwärmanlage Gettnau

Feuerwehr

Verteidigung

- Militärische Verteidigung
- Schiesswesen
- Zivile Verteidigung

Verkehr

- Gemeindestrassen
- Winterdienst
- Strassenbeleuchtung
- Parkplätze
- Güterstrassen
- Regional- und Agglomerationsverkehr
- Öffentlicher Verkehr

Friedhofwesen

Die Stadt Willisau betreibt und pflegt eine kontinuierliche und weitsichtige Unterhaltsplanung für gemeindeeigene Liegenschaften.

Die Stadt Willisau ist weiterhin Energiestadt und will diesen Verpflichtungen nachkommen.

Die Stadt Willisau sorgt für effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs.

Der Betrieb der Abwasseranlagen (ARA Oberes Wiggertal) und die Abfallentsorgung (Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL) sind an Dritte delegiert. Die Stadt nimmt dabei eine Aufsichtsfunktion wahr.

Die Trinkwasserversorgung im Siedlungsgebiet von Willisau wird von der Stadt selber sichergestellt. Im Ortsteil Gettnau ist diese Aufgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau übertragen. In den Weilern Daiwil und Schülen sind diese Aufgaben an private Wasserversorgungsgenossenschaften übertragen.

Die ganze Ver- und Entsorgung (Wasser Abwasser, Kehricht usw.) sind zweckmässig und bedarfsgerecht organisiert und sichergestellt.

Die Feuerwehr Willisau und die ZSO Nord-West (Zivilschutz) gewähren eine optimale Versorgung bei Brandfällen und Katastrophen.

Die Stadt verfügt über eine optimale öffentliche Verkehrsanbindung mit Zug und Bus, sowie über eine gute Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an das übergeordnete Strassennetz. Die Kapazitäten lassen während den Hauptverkehrszeiten jedoch zu wünschen übrig. Mit den stetigen Unterhaltsarbeiten und den finanziellen Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt wird die Verkehrsinfrastruktur in einer guten Qualität bestehen bleiben.

Die beliebten GA-Tageskarten für Einwohnerinnen und Einwohner werden von den SBB per Ende 2023 abgeschafft. Die Alliance SwissPass, der Schweizerische Gemeindeverband und der Städteverband haben sich auf das neue Konzept der Spartageskarte geeinigt. Das neue Angebot startet am 1. Januar 2024. Die Karte wird personalisiert. Die Spartageskarte kann weiterhin auf der Stadtkanzlei bezogen werden. Zudem gelten gestaffelte Tarife, d. h. wer früh bucht, bezahlt weniger. Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, das neue Konzept probeweise einzuführen. Sollte sich die Spartageskarte Gemeinde nicht durchsetzen, weil z. B. andere Angebote des öffentlichen Verkehrs wie Sparbillette usw. attraktiver sind, behält sich der Stadtrat vor, den Versuch abzubrechen.

Die Natur in Willisau und der Region ist intakt. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert. Der Ausbreitung von Neophyten wird aktiv entgegengewirkt.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau steigert die Attraktivität der Siedlungs- und Freiräume mit einer lebendigen Altstadt als Zentrum

Willisau strebt eine sichere und zukunftsorientierte Mobilität an.

Willisau fördert einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Energie und setzt sich für ein leistungsfähiges Kommunikationsnetz ein.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau entwickelt sein Infrastruktur- und Mobilitätsangebot weiter. Wir legen Wert auf eine nachhaltige Entwicklung unseres Lebensraums. Wir achten auf sorgfältig gestaltete Siedlungen und öffentliche Räume.

Lagebeurteilung

Der Planung, dem Bau und dem Unterhalt der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen wird seit Jahrzehnten grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionierendes Kanalisationsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb. Die Planung eines regionalen Wasserpumpwerks Burgrain ist als Verbundaufgabe mit den Gemeinden Alberswil, Ettiswil, Gettnau, Hergiswil und Menznau lanciert. Dafür wurde die Burgrain Wasser AG gegründet. Im Gebiet Burgrain, westlich der Wydenmühle, sind Probebohrungen erfolgreich ausgefallen. Die Wasserqualität ist hervorragend und die beiden Grundwasserströme aus Willisau und Gettnau sichern genügend Wasser. Im nächsten Jahr steht die Ausscheidung der Gewässerschutzräume sowie die Erteilung der Konzession an. Anschliessend kann mit den Bauarbeiten für den Grundwasserbrunnen begonnen werden.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung des Ortsteils Gettnau und deren Zuführung mit der Ortsplanung Willisau wird weiterbearbeitet mit dem Ziel, diese 2024 abschliessen und den Stimmberechtigten unterbreiten zu können. Bei der Ortsplanung Willisau sind die Planungen der Weiler, die Festsetzung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie die Festlegung der Naturobjekte noch vorzunehmen.

Der Ausbau des Kreisels Grundmatt wurde begonnen. Des Weiteren werden die Kantonsstrassen K11 und K40 mit einem Bypass und einer Busspur ergänzt. Die rückwärtige Wydenmatt-Erschliessung, welche die Stadt zu gewährleisten hat, steht bereit und bewährt sich.

Die weiteren Strassenausbauten und Strassensanierungen sind mit Zeitraum nachfolgend aus den Massnahmen und Projekten ersichtlich.

Die Sanierung und Renovation des Schulhauses Schloss I konnte im Sommer 2023 abgeschlossen werden, sodass der Schulbetrieb in den renovierten Räumen plangemäss im August 2023 wiederaufgenommen werden konnte.

Beabsichtigt ist, dass die Kindergärten Gartenstrasse im Jahr 2025 saniert werden. Die Planung startet im Jahr 2024.

Im Ortsteil Gettnau ist die Sanierung der Turnhalle und des alten Schulhauses für die Jahre 2025 bis 2027 geplant. Die Planung startet 2025.

Die Durchführung des Städtli-Sommers hat sich etabliert und soll auch nächstes Jahr durchgeführt werden.

Die Zukunft der Altstadt ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen. Das Willisauer Gewerbe, Willisau Tourismus und die Stadt haben gemeinsam das Projekt "Zukunft Altstadt Willisau" gestartet. Nach einer Umfrage und der Auswertung geht es darum, konkrete Massnahmen aufzuzeigen. Dazu soll ein spezialisiertes Büro beigezogen werden. Der Stadtrat wird die Arbeitsgruppe weiterhin unterstützen und begleiten.

Kommissionen

- Baukommission Ortskern
- Umwelt- und Energiekommission
- Feuerwehrkommission
- Friedhofkommission
- Hirschkommission
- Marktkommission
- Organisation Bevölkerungsschutz
- Revierkommission
- Ortsplanungskommission Gettnau/ Willisau

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Willisau wird als sichere Stadt wahrgenommen.	Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls für Bewohner/Gewerbetreibende.	Hoch	Einsetzen von Ordnungsdienst-Patrouillen zur Unterstützung der Luzerner Polizei.
Chance: Zusammenarbeit im System Bevölkerungsschutz.	Geringerer finanzieller Aufwand für den Betrieb Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab.	Mittel	Stärkung und Überprüfung/Hinterfragung der regionalen Organisations- und Einsatzstrukturen.
Chance: Mitbeteiligung an Parkhäusern.	Wiederkehrende und zweckgebundene Einnahmen, Nutzung personeller Ressourcen.	Hoch	Aktives Zugehen bei Neubauten und auf Betreiber/Eigentümer von Parkhäusern und prüfen deren Angebote.
Chance: künftige Nutzung Altstadt.	Verbesserung der Nutzungs- und Einkaufsmöglichkeiten in der Altstadt.	Mittel	Projekt Zukunft Altstadt gestartet.
Risiko: Verkehrsdichte des mobilen Individualverkehrs nimmt ständig zu.	Warte- und Stauzeiten werden grösser.	Hoch	Hauptachsen und Zubringer aus Norden ausbauen – Werbung für das ÖV-Angebot machen.
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen.	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen.	Klein	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres- und Budgetplanung vorsehen.
Risiko: Liegenschaftsunterhalt vernachlässigen.	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau.	Mittel	Erstellen einer Strategieplanung für die Liegenschaften, Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen.
Risiko: Zu wenig Wasser für die Abgabe an die Haushaltungen und Betriebe.	Rationierungen und Betriebsausfall.	Mittel	Mit dem Projekt Burgrain Wasser AG wird das verfügbare Trinkwasser gesichert.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Einmünder Menzbergstrasse	Planung	1'000	2025–2026	IR	0	500	500	
Sanierung Bahnhofstrasse	Planung/ Umsetzung	1'000	2025–2026	IR	0	200	800	
Sanierung Strassen Rohrmatt	Planung/ Umsetzung	1'400	2023–2024	IR	1'000			
Sanierung Schülenstrasse	Planung/ Umsetzung	1'200	2024–2025	IR	200	1'000		
Sanierung Müligrund, Beiträge Dritter		–80	2024	IR	–80			
Sanierung Chalchtaren-/ Schlossfeldstrasse	Planung/ Umsetzung	1'300	2025–2026	IR	0	300	1'000	

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sanierung Sottikestrasse	Umsetzung	350	2024	IR	350			
Sanierung Sottikestrasse, Beiträge Dritter		-175	2024	IR	-175			
Güterstrassen	Umsetzung		Laufend	IR	300	300	300	300
Gemeindestrassen	Umsetzung		Laufend	IR	200	200	200	200
Sanierung Postplatz	Planung	400	2024–2025	IR	200	200		
Sanierung Kühbergstrasse	Planung	400	2025	IR	0	400		
Diverse Sanierungen Hochbauten	Planung	9'000	2026–2028	IR	0	0	3'000	3'000
ÖV Investitionsanteil (Verkehrsverbund)	Laufend		Jährlich	IR	288	303	303	336
Seewag, Fussgängerbrücke	Umsetzung	300	2024	IR	300			
Seewag, Fussgängerbrücke, Beitrag Dritter		-50	2024	IR	-50			
Strassenbeleuchtung, Umstellung auf LED	Umsetzung	640	2023–2028	IR	120	120	120	120
Projekt Langsamverkehrsnetz	Umsetzung	100	2024	IR	100			
Umbau Bushaltestellen	Umsetzung	1'200	2024–2026	IR	400	400	400	
Werkdienst, MFH-Kehrmaschine	Umsetzung	180	2024	IR	180			
Hirschpark	Umsetzung	120	2023–2024	IR	40			
Wasserversorgung Bahnhofstrasse	Planung	400	2025	IR	0	400		
Wasserversorgung diverse Projekte	Umsetzung		Laufend	IR	200	200	200	200
Sanierung Brunnstube Breitenweid/ Verbindung WV Willisau–Hergiswil	Umsetzung	2'000	2024–2025	IR	1'000	1'000		
Sanierung Brunnstube Breitenweid/ Verbindung WV Willisau–Hergiswil, Beitrag Gemeinde Hergiswil		-1'200	2024–2025	IR	-600	-600		
Digitale Wasserzähler	Umsetzung	600	2024–2028	IR	100	100	100	100
Wasseranschlussgebühren			Laufend	IR	-100	-100	-100	-100
ARA Bahnhofstrasse	Umsetzung	1'000	2025–2026	IR	0	200	800	

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
ARA diverse Projekte	Umsetzung		Laufend	IR	200	200	200	200
ARA Oberes Wiggertal	Planung/ Umsetzung		Laufend	IR	721	331		
ARA-Anschlussgebühren		-600	2023– 2028	IR	-100	-100	-100	-100
Kindergarten Gartenstrasse	Planung	3'200	2024– 2025	IR	200	3'000		
Turnhalle Gettnau Sanierung	Planung	1'300	2025– 2027	IR	0	100	600	600
Altes Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	500	2025	IR	0	500		
Neues Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	120	2025	IR	0	120		
Schulhaus Gettnau Schliessanlage	Planung/ Umsetzung	140	2024	IR	140			
DLZ, Umbau 2. OG	Umsetzung	250	2024	IR	250			
Rathaus historischer Vorhang und Beleuchtung Theatersaal	Umsetzung	85	2024	IR	85			
Ortsplanung	Laufend	300	2022– 2024	IR	100			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit ordentlichem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	50 Tage	50	50	50	50	50
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit vereinfachtem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	30 Tage	30	30	30	30	30
Wasserverbrauch pro Einwohner	m ³	< 70	70	70	70	70	70
Unterhalt Liegenschaften im Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert	%	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Stromverbrauch der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen in kWh	kWh	< 1'400'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000
Bezug Fernwärme kWh	kWh	< 2'500'000	2'400'000	2'400'000	2'400'000	2'400'000	2'400'000
Anzahl neu erstellte Wohnungen	Anzahl	10	40	30	80	60	60
Anzahl Feuerwehreingeteilte	Anzahl	120	120	120	120	120	120

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		3'890	4'739	4'784	0.9	4'806	5'082	5'438
Total	Aufwand	13'762	14'721	15'416	4.7	15'439	15'719	16'079
	Ertrag	9'872	9'982	10'632	6.5	10'633	10'637	10'641
Leistungsgruppen								
Verwaltungsliegenschaften	Aufwand	1'003	1'232	1'299				
	Ertrag	1'003	1'232	1'299				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegenschaften	Aufwand	2'857	2'976	3'236				
	Ertrag	2'857	2'976	3'236				
	Saldo	0	0	0				
Administration Bau und Infrastruktur	Aufwand	2'340	2'777	3'084				
	Ertrag	1'768	1'981	2'135				
	Saldo	572	796	949				
Markt- und Grundbuchwesen	Aufwand	120	152	152				
	Ertrag	42	51	50				
	Saldo	78	101	102				
Öffentliche Anlagen, Plätze	Aufwand	146	172	211				
	Ertrag	32	11	30				
	Saldo	114	161	181				
Wasserversorgung SF	Aufwand	660	559	613				
	Ertrag	660	559	613				
	Saldo	0	0	0				
Abwasserbeseitigung SF	Aufwand	1'007	953	1'000				
	Ertrag	1'007	953	1'000				
	Saldo	0	0	0				
Abfallwirtschaft SF	Aufwand	473	495	437				
	Ertrag	473	495	437				
	Saldo	0	0	0				
Umwelt und Raumordnung	Aufwand	874	958	1'022				
	Ertrag	140	146	157				
	Saldo	734	812	865				
EG Luthernwehr Gettnau SF	Aufwand	10	17	17				
	Ertrag	10	17	17				
	Saldo	0	0	0				
Mehrwertabgabe SF	Aufwand	187	0	0				
	Ertrag	187	0	0				
	Saldo	0	0	0				

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Volkswirtschaft	Aufwand	119	203	241				
	Ertrag	447	474	508				
	Saldo	328	271	267				
Fernwärmanlage Gettnau SF	Aufwand	79	74	74				
	Ertrag	79	74	74				
	Saldo	0	0	0				
Feuerwehr SF	Aufwand	573	576	586				
	Ertrag	573	576	586				
	Saldo	0	0	0				
Verteidigung	Aufwand	195	183	181				
	Ertrag	32	24	30				
	Saldo	163	159	151				
Verkehr	Aufwand	2'931	3'179	3'082				
	Ertrag	522	373	420				
	Saldo	2'409	2'806	2'662				
Friedhof	Aufwand	188	215	181				
	Ertrag	40	40	40				
	Saldo	148	175	141				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	8'631	6'674	-22.7	10'074	8'523	5'056
Einnahmen	330	1'105	234.8	-800	-200	-200
Nettoinvestitionen	8'301	5'569	-32.9	9'274	8'323	4'856

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Verwaltungsliegenschaften: Beim Zehntenplatz 1 (DLZ) ist eine Sanierung der Risse in der Fassade vorgesehen. Im Rathaus wird beim Theatersaal die Beleuchtung erneuert und der historische Theatervorhang restauriert. Beim Landvogteischloss sind Unterhaltsarbeiten bei den Fensterläden und den Aussentüren budgetiert. Auch die Instandstellung der Fassade bei der Liegenschaft Bergli (Regionales Zivilstandsamt) ist im Budget 2024 geplant.

Schulliegenschaften: Im Schulhaus Schlossfeld sind für den Trakt A neue Stühle vorgesehen. In den Schulzimmern beim Schulhaus Schülen wird der Parkettboden neu versiegelt und beim Schulhaus Schloss 2 wird eine Absturzsicherung erstellt.

In der Leistungsgruppe Administration Bau und Infrastruktur sind für neue Aufgaben mehr Personalkosten budgetiert. Es sind Gewässerunterhaltarbeiten vorgesehen. Es werden u. a. Schwellen bei der Buch- und Enziwigger ersetzt und im Ortsteil Gettnau wird das Schlammbecken entleert.

In diesem Aufgabenbereich werden die Leistungsgruppen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, EG Luthernwehr Gettnau, Fernwärmanlage Gettnau und die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Wirtschaft, Steuern und Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

Regionales Steueramt

Gemeindesteuern

Sondersteuern

- Grundstückgewinnsteuer
- Handänderungssteuer
- Erbschaftssteuer

Besitz- und Aufwandsteuern

- Billettsteuer
- Hundesteuer

Finanzen

Betriebswesen

Finanzausgleich

Liegenschaften des Finanzvermögens

Landwirtschaftsbetrieb Breiten

Alterswohnungen

Kommunikationsnetz

Auflösung Aufwertungsreserven

Der Bereich Finanzen und Steuern organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und ist zuständig für die Steueranforderungen der natürlichen Personen und das Inkasso der Steuern. Er sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung, den Stadtrat und die Verwaltung.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau setzt sich für eine stabile Finanzpolitik ein.

Willisau fördert die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Unternehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024

Willisau strebt gute Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort an. Wir verfolgen eine verantwortungsvolle, kontinuierliche Steuer- und Finanzpolitik und sind für alle Beteiligten ein verlässlicher und transparenter Partner.

Lagebeurteilung

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind mit Ausnahme der Menzbergstrasse 3, der I der Oeli 2 und Zehntenplatz 3 in gutem Zustand. Die Liegenschaft Menzbergstrasse 3 wurde vor Jahren für die verbesserte Verkehrsführung von der Menzbergstrasse in die Vorstadt erworben. Es wird nur der nötigste Unterhalt gemacht.

Die Liegenschaften I der Oeli 2 und Zehntenplatz 3 wurden zur Arrondierung des gesamten Zehntenplatzes erworben. Diese Gebäude können so in eine spätere Gesamtplanung für den Zehntenplatz einbezogen werden. Für die Liegenschaft Zehntenplatz 3 wird nur der nötigste Unterhalt gemacht. Die Liegenschaft I der Oeli 2 wurde der Dienststelle DAF für die Unterbringung von Flüchtlingen als Zwischennutzung vermietet. Vor der Vermietung wurden verschiedene Renovationsarbeiten vorgenommen, damit die Liegenschaft vermietet werden kann.

Der Landwirtschaftsbetrieb Breiten ist verpachtet.

Mit dem Projekt PRIORIS will der Regionale Entwicklungsträger Luzern West die Versorgung des ganzen Verbandsgebietes mit einer Glasfaserschliessung sicherstellen. Nach langen und intensiven Abklärungen hat der Stadtrat entschieden, dieses Projekt zusammen mit der Swisscom zu realisieren. Swisscom wird in den Jahren 2024 und 2025 das gesamte Baugebiet von Willisau mit Glasfasern erschliessen. Anschliessend ist im Jahr 2026 geplant, die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes an das Glasfasernetz anzuschliessen. Es handelt sich dabei um rund 400 Anschlüsse.

Die Übernahme der Mehrzweckhalle Kephinowa im Ortsteil Gettnau konnte abgeschlossen werden und die Halle steht nun über das Reservationssystem der Stadt für die Nutzung bereit.

Die Verdichtungen im Zentrum aufgrund der in Kraft stehenden Ortsplanung dürften in den nächsten Jahren zu einem weiteren Wachstum der Bevölkerung und damit auch der Steuereinnahmen beitragen.

Kommissionen

- keine

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Die gesunde finanzielle Ausgangssituation mit einer moderaten Verschuldung soll erhalten bleiben.	Höhere Kosten.	Mittel	Ausgabendisziplin, Verschuldung im Auge behalten.
Chance: Bautätigkeit.	Durch Zuzüge erhöhen sich die Steuereinnahmen.	Hoch	Ausgewogene Stadtentwicklung anstreben, Arbeitszonen erweitern.
Chance: neues Bau- und Zonenreglement.	Mehrwertabgabe.	Hoch	Einnahmen für Infrastrukturverbesserungen durch Baubewilligungsverfahren.
Chance: Führung von Steuerämtern von anderen Gemeinden.	Mehreinnahmen für die Stadt, Sparpotenzial bei den Gemeinden.	Mittel	Offen sein, für andere Gemeinden Dienstleistungen zu übernehmen.
Risiko: Wegzug von grossen Steuerzahlern.	Fehlende Steuereinnahmen und eventuellen Erhöhung des Steuerfusses.	Hoch	Gutes Steuerklima halten.
Risiko: kantonale Sparpakete.	Auswirkungen auf das Budget und die Finanzplanung.	Mittel	Beobachten, Einfluss nehmen.
Risiko: Anstieg Zinssätze.	Erhöhung des Zinsaufwandes.	Hoch	Zinsumfeld beobachten.
Risiko: Hohe Investitionen.	Hohe Verschuldung.	Hoch	Alternative Finanzierungsmodelle prüfen, Prioritäten setzen.
Risiko: neue zusätzliche Aufgaben, die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden.	Höhere Kosten.	Mittel	Entsprechende Einflussnahme in kantonalen Gremien.
Risiko: Steuergesetzrevision 2025.	Wegfall Steuereinnahmen.	Hoch	Beobachten, Einfluss nehmen.
Risiko: Regulatorische Änderungen Finanzausgleich.	Wegfall finanzielle Beiträge.	Mittel	Beobachten, Einfluss nehmen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
IT-Projekte	Umsetzung		Laufend	IR	50	50	50	50

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Steuerertrag pro Einheit/Einwohner	Franken	ca. 2% steigend	1'353	1'406	1'438	1'471	1'505
Steuerfuss	Einheiten	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Stand definitiver Steuer- veranlagungen aktuelle Periode (31.3. Folgejahr)	%	> 96	96.0	96.0	96.0	96.0	96.0
Ausstände Erträge früherer Jahre in % des Bruttoertrages (31. 12.) Kantonaler Durchschnitt 2022 4.85%	%	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		35'019	35'149	36'255	3.1	36'021	36'820	37'417
Total	Aufwand	6'948	7'100	7'350	3.5	7'633	7'881	8'227
	Ertrag	41'967	42'249	43'605	3.2	43'654	44'701	45'644

Leistungsgruppen

Regionales Steueramt	Aufwand	1'445	1'563	1'589				
	Ertrag	1'058	1'120	1'140				
	Saldo	387	443	449				
Gemeindesteuern	Aufwand	92	100	125				
	Ertrag	26'191	26'110	27'419				
	Saldo	26'099	26'010	27'294				
Sondersteuern	Aufwand	100	0	0				
	Ertrag	718	551	751				
	Saldo	618	551	751				
Besitz- und Aufwandsteuern	Aufwand	1	1	1				
	Ertrag	82	87	87				
	Saldo	81	86	86				
Finanzwesen	Aufwand	1'369	1'555	1'639				
	Ertrag	2'468	2'576	2'556				
	Saldo	1'099	1'021	917				

(Kosten in tausend Franken)		R 2022	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Betreibungswesen	Aufwand	167	190	182				
	Ertrag	160	183	176				
	Saldo	7	7	6				
Finanzausgleich	Aufwand	121	121	121				
	Ertrag	6'208	6'876	6'885				
	Saldo	6'087	6'755	6'764				
Liegenschaften des Finanzvermögens	Aufwand	1'593	1'702	1'796				
	Ertrag	2'022	1'878	1'881				
	Saldo	429	176	85				
Landwirtschaftsbetrieb Breiten SF	Aufwand	230	49	48				
	Ertrag	230	49	48				
	Saldo	0	0	0				
Alterswohnungen SF	Aufwand	844	895	842				
	Ertrag	844	895	842				
	Saldo	0	0	0				
Kommunikationsnetz SF	Aufwand	986	924	1'007				
	Ertrag	986	924	1'007				
	Saldo	0	0	0				
Auflösung Aufwertungsreserve	Aufwand	0	0	0				
	Ertrag	1'000	1'000	813				
	Saldo	1'000	1'000	813				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in tausend Franken)	B 2023	*B 2024	Abw. %	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	100	50	-50	50	50	50
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	100	50	-50	50	50	50

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Gemeindesteuern sind mit 2.1 Einheiten berechnet. Bei den natürlichen Personen wurde mit einem Zuwachs von 2.25% gerechnet. Bei den juristischen Personen wird ein Zuwachs von 3.5% erwartet.

Für die Verzinsung der eventuell zu erneuernden Kredite sowie für die Neuaufnahme allfälliger Kredite wurde mit leicht höherem Zins gerechnet. Dank guter Liquidität konnten in den letzten Jahren Schulden reduziert und Investitionen ohne Neukredite realisiert werden.

Im Jahr 2024 wird die letzte Tranche der Aufwertungsreserve aufgelöst. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM 2 musste eine Anpassung der Bilanz per 1. Januar 2019 vorgenommen werden. Die Neubewertung der Verwaltungsvermögens berechnete sich damals auf 5,8 Millionen Franken und wurde in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

In diesem Aufgabenbereich werden die Spezialfinanzierungen Landwirtschaftsbetrieb Breiten, die Alterswohnungen und das Kommunikationsnetz geführt.

Antrag und Verfügung des Stadtrates

Antrag und Verfügung des Stadtrates Willisau zum Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 und zum Budget 2024

Der Stadtrat Willisau hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024–2027 und das Budget 2024 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024–2027 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 860'000.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 10'600'000.– (brutto) zu beschliessen.

3. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 2. Februar 2023 zum Budget 2023 sowie Aufgaben und Finanzplan 2023–2026 der Stadt Willisau wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 2. Februar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Verfügung

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Stadtrates Willisau und der Stimmberechtigten der Stadt Willisau einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Willisau, 20. September 2023

STADTRAT WILLISAU

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission der Stadt Willisau haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Stadt Willisau beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir insgesamt als anspruchsvoll, jedoch als sinnvoll und notwendig. In einzelnen Bereichen steigen die Kosten, ohne, dass darauf Einfluss genommen werden kann.

Den vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.1 Einheiten beurteilen wir trotz des budgetierten Defizits als angemessen und vertretbar.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit den vorgesehenen Nettoinvestitionen von 9,495 Millionen Franken sowie dem Aufwandsüberschuss von Fr. 860'000.– zu genehmigen.

Willisau, 27. September 2023

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident Daniel Schwegler
Mitglieder Roland Burri
 Katja Häfliger
 Esther Müller
 Silvan Roos
 Christian Waltenspül

Erlass Abfallentsorgungsreglement

In der Stadt Willisau gilt heute für den Umgang mit Abfällen das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Willisau-Land vom 12. Mai 2003. Im Zuge der Fusion zwischen Willisau-Land und Willisau-Stadt zur Einwohnergemeinde Stadt Willisau im Jahre 2006 wurde beschlossen, das damals noch neue Abfallentsorgungsreglement für die neue Gemeinde zu übernehmen.

2021 fusionierte Gettnau mit Willisau. Im Zuge der Fusion stellte sich heraus, dass eine Anpassung der Abfallwesen der beiden Gemeinden im Rahmen eines neuen Abfallentsorgungsreglementes vorzunehmen sei. Das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Gettnau datierte aus dem Jahre 2012 und hat bis heute für den Ortsteil Gettnau Gültigkeit.

Der Stadtrat hat diesen Auftrag entgegengenommen und setzte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Mitglied des Stadtrates, Vertretern des Gewerbes, der Landwirtschaft, dem Ortsteil Gettnau, einem Mitglied der Umwelt- und Energiekommission sowie Vertretern der Abteilung Bau und Infrastruktur ein mit dem Auftrag, ein neues Abfallentsorgungsreglement mit einer dazugehörigen – Verordnung zu erarbeiten. In mehreren Sitzungen hat die Arbeitsgruppe einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe hat sich das Ziel gesetzt, eine einheitliche Abfallentsorgung im ganzen Gemeindegebiet der Stadt Willisau durchzusetzen. Dazu gehören auch einheitliche Grundgebühren und eine Klärung, wie mit den Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe umzugehen sei. Da die Stadt Willisau Mitglied des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) ist, gilt es, die vom GALL vorgegebenen Rahmenbedingungen in das Reglement zu integrieren. Ebenso konnte das Thema der Spezialabfuhr und Separatsammlungen neu überdacht werden.

Da es sich um ein neues Reglement handelt, wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet. Das Reglement ist im Wortlaut nachstehend abgedruckt. Die einzelnen Bestimmungen können wie folgt erläutert werden:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Willisau und ist für alle Inhaberrinnen und Inhaber von Abfällen verbindlich.

Art. 2 Zuständigkeit

In diesem Artikel wird auf die Regelungskompetenz des GALL verwiesen. Zudem wird der Stadtrat ermächtigt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen.

Art. 3 Grundsätze

Der oberste Grundsatz ist die Vermeidung von Abfall. Wo möglich, sind Abfälle wiederzuverwerten und als letzte Möglichkeit kommt die umweltverträgliche Beseitigung in einer Kehrichtverbrennung zum Tragen.

Art. 4 Abfallarten, Definition

Die Definition der Abfallarten ergibt sich aus der kantonalen Musterverordnung.

Art. 5 Aufgaben GALL und Stadt Willisau

Für die Entsorgung des Kehrichts wird der GALL als zuständig erklärt. Die Stadt informiert über das Abfallwesen, stellt Abfallbehältnisse zur Verfügung und organisiert Separatentsorgungen und Spezialsammlungen.

Art. 6 Pflichten der Inhaberrinnen und Inhaber von Abfällen

Kehricht ist der Abfuhr des GALL zu übergeben. Es gilt eine Pflicht, Abfälle zu trennen und somit einer Wiederverwertung zuzuführen. Bei Nicht-Siedlungsabfälle sind die Inhaberrinnen und Inhaber selbst für die Entsorgung/Verwertung zuständig. Für die Benützung von Sammelstellen und öffentlichen Abfallbehältnissen gelten entsprechende Regelungen. Ebenso gilt ein Verbot, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminée oder dergleichen zu verbrennen. Weiter dürfen Abfälle nicht einfach deponiert werden und es dürfen auch keine Abfälle in der Kanalisation entsorgt werden. Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Sammelstelle zu übergeben.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

Im Gegensatz zu Kompostieranlagen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren nicht bewilligungspflichtig.

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlungen

Die Abfuhrtrouen und der –turnus für Kehricht und Haushalt-Sperrgut werden durch den GALL festgelegt. In der Vollzugsverordnung regelt der Stadtrat die Art der Separatabfuhr und die Sammelstellen.

Art. 9 Berechtigung

Es dürfen nur Abfälle in Willisau entsorgt werden, welche auch in Willisau anfallen.

Art. 10 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

Behältnisse für Kehricht werden durch den GALL vorgeschrieben. Bei Überbauungen mit mehr als sechs Wohnungen kann die Verwendung von Kehrichtcontainern vorgeschrieben werden. Die Gebinde für die übrigen Abfälle werden in der Vollzugsverordnung bezeichnet.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

Sonderabfälle sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen.

Art. 12 Widerrechtliche Ablagerung bzw. Entsorgung

Es werden Anstrengungen unternommen, um Verursachern von widerrechtlichen Ablagerungen habhaft zu werden.

Art. 13 Spezialfinanzierung

Es wird beschrieben, dass das Abfallwesen als Spezialfinanzierung geführt wird, d. h. dass keine Steuergelder für das Abfallwesen verwendet werden dürfen.

Art. 14 Kostendeckung

Es wird eine 100%-Kostendeckung im Abfallwesen gefordert.

Art. 15 Gebührenerhebung

Der GALL erhebt eine volumen- und gewichtsabhängige Gebühr für Hauskehricht. Der Stadtrat kann für Separatsammlungen Gebühren erheben. Zudem wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit bzw. Gewerbe-/Industriebetrieb erhoben. Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn keine Leistungen der Stadt bezogen werden.

Art. 16 Gebührenpflicht

Grundgebühren werden an die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften verrechnet. Die Mengengebühr sowie gewichtsabhängige Gebühr bezahlt der Inhaber der Abfälle.

Art. 17 Gebührenfestlegung

Die gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie die Andockgebühr werden durch die Delegierten des GALL festgelegt. Alle weiteren Gebühren legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest.

Art. 18 Fälligkeit

Beim Kauf von Gebührenmarken ist die Gebühr sofort fällig. Bei den in Rechnung gestellten Gebühren beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Es können Verzugszinsen erhoben werden.

Art. 19 Veranlagungsentscheid

Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen Gebührenrechnungen sowie weitere Entscheide sind Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

Art. 21 Strafbestimmungen

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Abfallentsorgungsreglementes können Bussen ausgesprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Übertretungsstrafgesetz (SRL 300).

Art. 22 Kontrollbefugnisse

Beauftragte des Stadtrates oder des GALL dürfen Abfälle zu Kontroll- und Erhebungszwecken öffnen und untersuchen, um Rückschlüsse auf die Verursacherin bzw. den Verursacher zu ermitteln.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Reglement muss durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt werden und es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Reglemente Willisau-Land und Gettnau aufgehoben.

Vernehmlassung

Im Rahmen einer Vernehmlassung bei den Ortsparteien sowie weiteren interessierten Kreisen konnten Rückmeldungen in den nachstehenden Reglementsentswurf aufgenommen werden. Das Reglement führte von keiner Seite her zu Opposition. Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßten den Reglementsentswurf.

Vollzugsverordnung

Der Erlass der Vollzugsverordnung erfolgt durch den Stadtrat nach der Genehmigung des Abfallentsorgungsreglementes durch die Gemeindeversammlung. Im Sinne der Transparenz legt der Stadtrat die Verordnung ebenfalls auf, damit sich die Stimmberechtigten ein Bild über die konkreten Bestimmungen machen können, welche ab 1. Januar 2024 für die Abfallentsorgung gelten sollen. Der Entwurf der Verordnung ist nachstehend abgedruckt.

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, das Abfallentsorgungsreglement zu genehmigen.

Reglement über die Abfallentsorgung

Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau (Abfallentsorgungsreglement)

Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft der Stadt Willisau im Bereich der Siedlungsabfälle.
- ² Es hat auf dem gesamten Stadtgebiet Gültigkeit. Der Stadtrat Willisau kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Willisau, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat Willisau oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- ² Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammel Touren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
- ³ Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- ⁴ Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a. Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle;
 - b. Sperrgut: Kehricht, der aufgrund seiner Grösse, Gewicht und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann;
 - c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder besonderer Behandlung zugeführt werden;
 - d. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Stadt Willisau

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht. Dem GALL können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.
- ² Die Stadt Willisau informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung/Entsorgung.
- ³ Die Stadt Willisau stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁴ Die Stadt Willisau sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung und organisiert Spezialsammlungen.

Art. 6 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

- ¹ Kehricht muss der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle und Sperrgut sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Abfälle welche der Definition gemäss Art. 4 nicht entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Stadt Willisau und des GALL übergeben werden.
- ⁴ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.
- ⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ⁷ In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 kW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- ⁸ Es ist verboten, Abfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.
- ⁹ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- 1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlungen

- 1 Abfuhrrouen und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Kehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom GALL im Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft geregelt.
- 2 Der Stadtrat Willisau legt in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9 Berechtigung

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Willisau und den in der Stadt Willisau ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Stadtgebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

- 1 Kehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Kehricht bestimmt der GALL basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung durch den GALL und dem Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht.
- 3 Für die übrigen separat abzuführenden Abfälle regelt der Stadtrat Willisau die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1 Von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; vom 22. Juni 2005 SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen.

Art. 12 Widerrechtliche Ablagerungen bzw. Entsorgung

- 1 Bei Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, welche nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, wird der Verursacher eruiert.

III. Finanzierung

Art. 13 Spezialfinanzierung

- 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Stadt Willisau eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 14 Kostendeckung

- 1 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.
- 2 Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 15 Gebührenerhebung

- 1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

- 3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

- 4 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Stadtrat Willisau eine Gebühr nach Aufwand erheben.

- 5 Zusätzlich erhebt der Stadtrat Willisau eine Grundgebühr. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal- und Administrationskosten.

- 6 Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit und/oder pro Gewerbe-/Industriebetrieb.

- 7 Die landwirtschaftlichen Betriebe inkl. der Wohnung der Betriebsleitung bilden eine Wohneinheit.

- 8 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt Willisau im Abfallbereich beansprucht werden.

- 9 Näheres regelt der Stadtrat Willisau in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 16 Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

- 2 Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

- 3 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

- 4 Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

- 5 Näheres regelt der Stadtrat Willisau in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 17 Gebührenfestlegung

- 1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht sowie der Andockgebühr fest.
- 2 Der Stadtrat Willisau legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Der Stadtrat Willisau legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 4 Der Stadtrat Willisau legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.
- 5 Für illegal abgelagerte und entsorgte Abfälle wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 6 Bei überfälligen Gebührenrechnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 18 Fälligkeit

- 1 Die Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.
- 2 Die vom GALL bzw. der Stadt Willisau erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 19 Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung der Stadt Willisau bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Stadtrat einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates über Gebühren ist die Einsprache an den Stadtrat und gegen dessen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- 1 Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen

- 1 Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1 und 8, Art. 10 Abs. 1 und 5, Art. 11 sowie Art. 12 bzw. vorsätzliche und fahrlässige Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen, die in den strafbewehrten Bestimmungen genannt sind, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Willisau oder des GALL zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- 3 In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die Busse bis 10'000 Franken betragen.
- 4 Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 5 Strafanzeigen werden durch die zuständige Stelle gemäss Übertretungsstrafgesetz (§ 4 Abs. 3 UeStG, SRL 300) zur Anzeige gebracht.
- 6 Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 22 Kontrollbefugnisse

- 1 Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Stadtrates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Reglemente über die Abfallentsorgung der Gemeinde Willisau-Land vom 12. Mai 2003 und der Gemeinde Gettnau vom 10. Dezember 2012.

Willisau, _____

STADTRAT WILLISAU

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons
Luzern am _____



Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung

Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau vom 27. November 2023 folgende Vollzugsverordnung:

I. Kehrrichtabfuhr

Art. 1 Abfuhrorganisation

- 1 Die Abfuhr des Kehrrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich und aus den sogenannten Aussenquartieren gemäss Abfallkalender. Die Abfuhrtage sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
- 3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Detailhandel entsorgen ihren Kehrricht über das Wägesystem. Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbewirtschaftung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
- 4 Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung können dem Abfallkalender entnommen werden.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken;
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen;
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Stadt Willisau und dem GALL;
 - Haushaltsperrgutbündel mit Gebührenmarken.

- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3,5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten der Eigentümerin und des Eigentümers.
- 4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerin und Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Kehrricht ist am jeweiligen Sammeltag ab 07.00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 18.00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung der Abteilung Bau und Infrastruktur durch den GALL festgelegt.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushaltsperrgut

- 1 Haushaltsperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

II. Grüngutentsorgung

Art. 5 Abfuhrorganisation

- 1 Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.
- 2 Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten und Küchenabfälle ist die Grünabfuhr zu benutzen. Für Küchenabfälle und Speisereste kann auch das «Willisäuli» der Stadt Willisau benutzt werden.
- 3 In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurantsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.
- 4 Die Sammlung des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig. Die Daten der Sammlungen können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.
- 5 Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
- 6 Die Stadt Willisau bietet einen regelmässigen Häckseldienst an (siehe Daten Abfallkalender).
- 7 Die Stadt Willisau bietet eine Laubtour an (siehe Daten Abfallkalender).
- 8 Die Stadt Willisau übernimmt die Christbaumentsorgung (siehe Daten Abfallkalender).

Art. 6 Gebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:
Container:
 - Zweirad: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter (Kunststoff, grün);
 - Vierrad: 770 Liter, 800 Liter (Kunststoff, grün).
- ² Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung «Grüngut» deutlich erkennbar, Eigentümerin und Eigentümer, Strasse und Hausnummer).
- ³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümerin und des Liegenschaftseigentümers.

Art. 7 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind am jeweiligen Sammeltag ab 07:00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 18:00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Sammelgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Die Sammelroute für die Grüngutabfuhr entspricht der Sammelroute für die ordentliche Kehrichtabfuhr und wird nach Anhörung der Abteilung Bau und Infrastruktur durch den GALL festgelegt.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder ist das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

III. Übrige Abfälle

Art. 8 Separatabfälle und Sperrgut

- ¹ Übrige Separatabfälle und Sperrgut können in den ortsansässigen Sammelstellen/Sammelhöfen abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen der einzelnen Fraktionen richten sich nach der jeweiligen Abnahmestelle.

Art. 9 Tierkadaver

- ¹ Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle Ischlagmatt zu entsorgen.

IV. Allgemein

Art. 10 Zuständige Abteilung

- ¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau ist die Abteilung Bau und Infrastruktur für den Vollzug des Reglements über die Abfallentsorgung zuständig, soweit nicht im Reglement explizit der Stadtrat als zuständiges Organ genannt ist.

Art. 11 Information

- ¹ Der Stadtrat Willisau informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - Sammeltage für Kehricht und Separatsammlungen, wie Grüngut und Papier;
 - Angebot Häckseldienst;
 - Standorte der Sammelstellen, Nebensammelstellen und deren Öffnungszeiten;
 - Weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 12 Aufhebung von Erlassen

- ¹ Diese Vollzugsverordnung ersetzt die bisherige Vollzugsverordnung der Gemeinde Willisau-Land vom 29. Juli 2003 sowie den Beschluss Grundgebühr Kehricht der Gemeinde Gettnau vom 18. Februar 2013.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Die Vollzugsverordnung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Abfallentsorgungsreglement vom 27. November 2023 in Kraft.

Willisau, _____

STADTRAT WILLISAU

André Marti	Guido Solari
Stadtpräsident	Stadtschreiber

VI. Anhang 1: Gebühren

1. Gebühren Hauskehricht

Die Gebühren des Hauskehrichts werden durch den GALL festgelegt.

1.1 Gebührenmarken GALL für den Kehrichtsack (inkl. MWST)

17 Liter	½ Marke	Fr. 0.70
35 Liter	1 Marke	Fr. 1.40
60 Liter	2 Marken	Fr. 2.80
110 Liter	3 Marken	Fr. 4.20

1.2 Gewichtsgebühren für Wägecontainer (exkl. MWST), der Container muss mit einem entsprechenden Chip ausgerüstet sein

Kehrichtpreis pro kg	Fr. 0.22
Andockgebühr pro Leerung (jede Containerleerung kostet zusätzlich):	
Container 240 bis 370 l	Fr. 1.20
Container 371 bis 800 l	Fr. 1.80

1.3 Gebührenmarken für Haushaltsperrgut (inkl. MWST)

0 kg bis 2.5 kg	½ Marke	Fr. 0.70
2.5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40
ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80
ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20
ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60

2. Grüngutentsorgung

2.1 Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste (exkl. MWST)

Gartenabfälle pro Tonne	Fr. 240.00
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr	Fr. 10.00
Andockgebühr pro Leerung:	
2-Rad Container bis 360 Liter	Fr. 1.20
4-Rad Container bis 770 Liter	Fr. 1.80
Chip-Montage neu (einmalig)	Fr. 56.00
Bestehender Chip ummontieren (einmalig)	Fr. 34.00

2.2 Willisäuli

Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt

2.3 Häckseldienst/Laubtour/Christbaumentsorgung

Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt

3. Karton/Papier

Die Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt. Für die Entsorgung muss der Karton gebündelt oder in Containern bereitgestellt werden. Papiersäcke als Gebinde sind nicht erlaubt.

4. Separatabfälle/Sperrgut

Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle/Sammelhöfe.

5. Grundgebühr (exkl. MWST)

Die Grundgebühr gemäss Art. 15 Abs. 6 und Abs. 7 des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau beträgt:

Pro Wohneinheit und/oder pro Gewerbe-/Industriebetrieb	Fr. 55.00
Landwirtschaftliche Betriebe inkl. Wohnung der Betriebsleitung	Fr. 55.00



Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission
der Stadt Willisau
an die Stimmberechtigten

Willisau, 26. September 2023

**CONTROLLINGKOMMISSION
WILLISAU**

Als Controllingkommission haben wir das Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau und die Vollzugsverordnung zum Reglement beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri
	Katja Häfliger
	Esther Müller
	Silvan Roos
	Christian Waltenspül

Wir beurteilen die Anpassungen im neuen Reglement und in der Vollzugsverordnung angemessen und zeitgemäss und stellen fest, dass die rechtlichen Vorgaben und die übergeordnete Rechtssetzung eingehalten werden.

Wir empfehlen, das Reglement über die Abfallentsorgung zu genehmigen und von der Vollzugsordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung Kenntnis zu nehmen.

Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Willisau datiert vom 17. Juni 2007. Seit dem Inkrafttreten wurde diese mehrmals geändert.

Die Gemeindeordnung ist der höchste Rechtserlass einer Gemeinde. Gestützt darauf werden Reglemente und Verordnungen erlassen. In der Gemeindeordnung werden die Grundzüge der Organisation des Gemeindegewesens geregelt, wie z. B. Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Organe.

Anlass für die Revision

Obwohl die Gemeindeordnung bereits seit über 16 Jahren in Kraft ist, ist diese noch sehr aktuell. Allerdings wurden die bisherigen Anpassungen und Änderungen jeweils in den aktuellen Text übernommen, sodass es heute nicht mehr möglich ist, einfach nachzuvollziehen, welche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit schlägt der Stadtrat eine Totalrevision der Gemeindeordnung vor, welche allerdings in grossen Teilen technischer Natur ist.

Im Rahmen dieser technischen Totalrevision sollen folgende materielle Anpassungen vorgenommen werden:

§ 7 Abs. 2

Im Rahmen der Erarbeitung des Kommunikationskonzeptes der Stadt Willisau wurde festgestellt, dass in der Gemeindeordnung eine Aufzählung von amtlichen Publikationsorganen besteht. Massgebend für den Fristenlauf, und somit einziges amtliches Publikationsorgan, sind die Anschlagkästen beim Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum sowie im Ortsteil Gettnau. Nach wie vor werden Informationen auch auf der Webseite, den Lokalzeitungen und dem Gemeindeinformationsblatt verbreitet. Diese Informationen haben aber nicht den Rang von amtlichen Publikationsorganen, weil z. B. das WillisauInfo lediglich 4 mal pro Jahr erscheint und somit keine Fristen eingehalten werden könnten. Der Stadtrat hat in seinem Kommunikationskonzept sehr detailliert aufgezeigt, wie und wo welche Informationen bekanntgegeben werden. So soll in der Gemeindeordnung lediglich noch darauf hingewiesen werden, dass der Stadtrat die amtlichen Publikationsorgane bestimmt. Dies hat er im Rahmen des Kommunikationskonzeptes bereits getan.

§ 16 lit. a.

Es wurde ergänzt, dass die Gemeindeversammlung auch für den Erlass der Gemeindeordnung und nicht nur für die Änderung zuständig ist.

§ 22 Abs. 2 lit. e.

Der Erlass der Personal- und Besoldungsverordnung war bis anhin nicht explizit geregelt, sondern in der Generalklausel von § 22 Abs. 2 lit. c. Es rechtfertigt sich, diese Kompetenz des Stadtrates namentlich zu erwähnen.

§ 30 Abs. 3

Bis anhin wurde in der Aufzählung von Abs. 2 erwähnt, dass die Controllingkommission von der Gemeindeversammlung mit weiteren Aufgaben betraut werden kann. Da dies jedoch keine Aufgabe der Controllingkommission ist, wurde ein neuer Abs. 3 gebildet.

§§ 38 und 39

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen wurden auf die neue Gemeindeordnung angepasst.

Weiter wurden einige formelle Anpassungen vorgenommen. So wird in der Gemeindeordnung konsequent der Stadtbegriff verwendet und bei kantonalen Gesetzen wird die entsprechende SRL-Nummer erwähnt.

Als Anhang wird eine synoptische Darstellung der gültigen Gemeindeordnung sowie mit den Anpassungen dargestellt.

Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Synoptische Darstellung alte und neue Gemeindeordnung

alt

neu (Änderungen grau unterlegt)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Stadt Willisau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern (~~nachfolgend Gemeinde genannt~~). Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Sie besitzt das Stadtrecht.
- 3 Das Wappen der Gemeinde zeigt auf gelbem Grund einen steigenden roten Löwen mit blauen Krallen. Die Farben des Wappenschildes sind gelb und rot.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum:
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtsätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind:
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,handeln kundenorientiert, zweckmässig, wirtschaftlich und umweltgerecht.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Wappen

- 1 Die Stadt Willisau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Sie besitzt das Stadtrecht.
- 3 Das Wappen der **Stadt** zeigt auf gelbem Grund einen steigenden roten Löwen mit blauen Krallen. Die Farben des Wappenschildes sind gelb und rot.

§ 2 Funktion der Stadt

- 1 Die **Stadt** Willisau ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die **Stadt** den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die **Stadt** die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum:
 - a. erfüllt die **Stadt** ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtsätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind:
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;handeln kundenorientiert, zweckmässig, wirtschaftlich und umweltgerecht.

§ 4 Organe und Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
- Stimmberechtigte/Gemeindeversammlung;
 - Stadtrat;
 - Bildungskommission;
 - Controllingkommission;
 - Revisionsstelle;
 - Einbürgerungskommission;
 - Urnenbüro.

§ 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Stadtrates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer des Stadtrates und aller weiteren Organe ohne Bildungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.
- ³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	– Controllingkommission – Revisionsstelle – Stadtschreiberin/Stadtschreiber – Kaderangestellte bei der Stadt
Bildungskommission	– Anstellung als Lehrperson bei der Stadt – Controllingkommission – Mitglieder des Stadtrates unter Vorbehalt von § 22 Gemeindegesetz
Controllingkommission	– Stadtrat – Bildungskommission – Stadtschreiberin/Stadtschreiber – Anstellung bei der Stadt

§ 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
- ² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind der Anschlagkasten beim Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum sowie im Ortsteil Gettnau, die Webseite www.willisau.ch, die Lokalzeitung und das Gemeindeinformationsblatt.
- ³ Es werden u. a. veröffentlicht:
- Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde;
 - weitere wichtige Beschlüsse;
 - Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss §§ 14, 18 und 19;
 - Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung:
 - Vorlagen des Stadtrates an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen;
 - Einladung, Traktandenliste;
 - Einsichtnahme in das Protokoll.
- ⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

§ 4 Organe und Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
- Stimmberechtigte/Gemeindeversammlung;
 - Stadtrat;
 - Bildungskommission;
 - Controllingkommission;
 - Revisionsstelle;
 - Einbürgerungskommission;
 - Urnenbüro.

§ 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Stadtrates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer des Stadtrates und aller weiteren Organe ohne Bildungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.
- ³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	– Controllingkommission – Revisionsstelle – Stadtschreiberin/Stadtschreiber – Kaderangestellte bei der Stadt
Bildungskommission	– Anstellung als Lehrperson bei der Stadt – Controllingkommission – Mitglieder des Stadtrates unter Vorbehalt von § 22 Gemeindegesetz
Controllingkommission	– Stadtrat – Bildungskommission – Stadtschreiberin/Stadtschreiber – Anstellung bei der Stadt

§ 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
- ² Das amtlichen Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz (StRG, SRL 10) wird durch den Stadtrat bestimmt.
- ³ Es werden u. a. veröffentlicht:
- Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde;
 - weitere wichtige Beschlüsse;
 - Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss §§ 14, 18 und 19;
 - Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung:
 - Vorlagen des Stadtrates an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen;
 - Einladung, Traktandenliste;
 - Einsichtnahme in das Protokoll.
- ⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert Jahresfrist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Die abschliessenden Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Stimmrechtsgesetz finden Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

- ¹ Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:
 - a. Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
 - b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
 - c. Der Stadtrat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
 - d. Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
 - e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. §§ 38 ff Gemeindegesetz finden Anwendung.
 - f. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
 - g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der **Stadt**. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert Jahresfrist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Die abschliessenden Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Stimmrechtsgesetz finden Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

- ¹ Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:
 - a. Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
 - b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
 - c. Der Stadtrat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
 - d. Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
 - e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. §§ 38 ff Gemeindegesetz **(SRL 150)** finden Anwendung.
 - f. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
 - g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

- ¹ Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:
- In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
 - Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
 - Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
 - Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
 - Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
 - die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission.
- ² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

- ¹ Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:
- In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
 - Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:
- Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
 - Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
 - Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
 - Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
 - die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
 - die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission.
- ² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- Änderung der Gemeindeordnung;
 - Reglemente;
 - Rechtsetzende Verträge, sofern der Stadtrat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
 - Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte.

§ 17 Finanzgeschäfte

- ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:
- Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
 - Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
 - Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'500'000 Franken durch Sonderkredite;
 - Beschluss über Zusatzkredite;
 - Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
 - Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
 - Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.
- ² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
- ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung);
 - ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrates.
- ² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:
- Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
 - Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7 Abs. 3 lit d Gemeindeordnung);
 - Auflage der Akten zu den Geschäften im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - Reglemente;
 - Rechtsetzende Verträge, sofern der Stadtrat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
 - Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte.

§ 17 Finanzgeschäfte

- ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:
- Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
 - Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
 - Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'500'000 Franken durch Sonderkredite;
 - Beschluss über Zusatzkredite;
 - Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
 - Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
 - Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.
- ² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
- ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung);
 - ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrates.
- ² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:
- Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
 - Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7 Abs. 3 lit d Gemeindeordnung);
 - Auflage der Akten zu den Geschäften im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum.

- ³ Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sie:
- zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
 - von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
- auf Begehren von $\frac{2}{5}$ der Teilnehmenden;
 - Kredite über $\frac{4}{10}$ Steuereinheiten des Ertrages der Gemeindesteuern;
 - rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiete.
- ² Der Stadtrat beschliesst, welche Geschäfte überdies direkt an der Urne beschlossen werden.
- ³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.
- ⁴ Für Wahlen findet § 15 Anwendung.

Stadtrat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stadtamtsfrau oder dem Stadtammann und aus drei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Stadtrat:
- entscheidet im Kollegium;
 - delegiert einzelnen Mitgliedern des Stadtrates oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;
 - erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - regelt die Organisation des Stadtrates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.

- ³ Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sie:
- zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
 - von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
- auf Begehren von $\frac{2}{5}$ der Teilnehmenden;
 - Kredite über $\frac{4}{10}$ Steuereinheiten des Ertrages der Gemeindesteuern;
 - rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.
- ² Der Stadtrat beschliesst, welche Geschäfte überdies direkt an der Urne beschlossen werden.
- ³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.
- ⁴ Für Wahlen findet § 15 Anwendung.

Stadtrat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stadtamtsfrau oder dem Stadtammann und aus drei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Stadtrat:
- entscheidet im Kollegium;
 - delegiert einzelnen Mitgliedern des Stadtrates oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;
 - erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - regelt die Organisation des Stadtrates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung;
 - erlässt eine Personal- und Besoldungsverordnung.

- ³ Dem Stadtrat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.
- ⁴ Die Stadtamtsfrau oder der Stadtammann ist Delegierte oder Delegierter des Stadtrates und trägt die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung.

§ 23 Funktion des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.
- ² Der Stadtrat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
 - Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtlichen Finanzgeschäfte:
- Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 500'000 Franken überschreiten;
 - freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1'500'000 Franken;
 - gebundene Ausgaben.
- ³ § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

§ 25 Referendum der Gemeinden

- ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, für die Stadt Willisau das Gemeindereferendum gemäss § 86 Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

Verwaltung

§ 26 Geschäftsleitung

- ¹ Strategisch bilden die Delegierte oder der Delegierte des Stadtrates und operativ die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Führung der Geschäftsleitung.
- ² Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmt der Stadtrat in der Organisationsverordnung.
- ³ Die Geschäftsleitung:
- führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Stadtrates;
 - erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - bereitet die Geschäfte des Stadtrates vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;

- ³ Dem Stadtrat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.
- ⁴ Die Stadtamtsfrau oder der Stadtammann ist Delegierte oder Delegierter des Stadtrates und trägt die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung.

§ 23 Funktion des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.
- ² Der Stadtrat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG (SRL 160);
 - Kreditübertragungen nach § 16 FHGG (SRL 160).
- ² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtlichen Finanzgeschäfte:
- Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
 - nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 500'000 Franken überschreiten;
 - freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1'500'000 Franken;
 - gebundene Ausgaben.
- ³ § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

§ 25 Referendum der Gemeinden

- ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, für die Stadt Willisau das Gemeindereferendum gemäss § 86 Kantonsverfassung (SRL 1) zu ergreifen und zu unterstützen.

Verwaltung

§ 26 Geschäftsleitung

- ¹ Strategisch bilden die Delegierte oder der Delegierte des Stadtrates und operativ die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Führung der Geschäftsleitung.
- ² Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmt der Stadtrat in der Organisationsverordnung.
- ³ Die Geschäftsleitung:
- führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Stadtrates;
 - erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - bereitet die Geschäfte des Stadtrates vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;

- d. trägt dem Stadtrat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Verwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

§ 27 Verwaltung

- 1 Die vom Stadtrat gemäss § 22 erlassene Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Abteilungsleitenden tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 2 Die Verwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

§ 28 Stadtschreiberin/Stadtschreiber

- 1 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt. Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Stadtrates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

Weitere Organe

§ 29 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Stadtrates für das Bildungswesen und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Stadtrat im Sinne der optimalen Eingliederung der Volksschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Stadt.
- 2 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Der Rektor/die Rektorin und je nach Bedarf die Schulleitungen nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- 3 Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen stufengerecht wahrgenommen:
 - a. der Stadtrat wählt die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor/der Rektorin und den Schulleitungen und trifft deren personalrechtliche Entscheide;
 - b. der Rektor/die Rektorin und die Schulleitungen wählen die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung und treffen deren personalrechtliche Entscheide;
 - c. die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.
- 4 Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen.
- 5 Die Bildungskommission wird jeweils für vier Jahre im gleichen Jahr wie der Stadtrat durch den Stadtrat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

- d. trägt dem Stadtrat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Verwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

§ 27 Verwaltung

- 1 Die vom Stadtrat gemäss § 22 erlassene Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Abteilungsleitenden tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 2 Die Verwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

§ 28 Stadtschreiberin/Stadtschreiber

- 1 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt. Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Stadtrates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

Weitere Organe

§ 29 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Stadtrates für das Bildungswesen und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Stadtrat im Sinne der optimalen Eingliederung der Volksschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Stadt.
- 2 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Die Rektorin bzw. der Rektor und je nach Bedarf die Schulleitungen nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- 3 Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen stufengerecht wahrgenommen:
 - a. der Stadtrat wählt die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor bzw. der Rektorin und den Schulleitungen und trifft deren personalrechtliche Entscheide;
 - b. der Rektor bzw. die Rektorin und die Schulleitungen wählen die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung und treffen deren personalrechtliche Entscheide;
 - c. die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.
- 4 Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen.
- 5 Die Bildungskommission wird jeweils für vier Jahre im gleichen Jahr wie der Stadtrat durch den Stadtrat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

§ 30 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Stadtrat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einschliesslich des Budgets auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
 - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen;
 - c. die Geschäftstätigkeit des Stadtrates (Aufgaben- und Finanzplan mit Jahresbericht, Legislaturprogramm);
 - d. die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 31 Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Stadtrat und der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie wird von den Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

§ 32 Einbürgerungskommission

- ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen und neun weiteren Mitgliedern.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zuweist.
- ³ Die Gemeindeversammlung erlässt das Reglement der Einbürgerungskommission, worin alle Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren geregelt sind.

§ 33 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und dreizehn weiteren Mitgliedern.
- ² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 30 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den ganzen politischen Führungskreislauf von der Planung bis zur Steuerung zwischen den Stimmberechtigten und dem Stadtrat. Sie prüft insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einschliesslich des Budgets auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
 - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Stadtrat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen;
 - c. die Geschäftstätigkeit des Stadtrates (Aufgaben- und Finanzplan mit Jahresbericht, Legislaturprogramm).
- ³ Die Gemeindeversammlung kann der Controllingkommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 31 Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Stadtrat und der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie wird von den Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

§ 32 Einbürgerungskommission

- ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Mitglied des Stadtrates von Amtes wegen und neun weiteren Mitgliedern.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz der Stadt im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zuweist.
- ³ Die Gemeindeversammlung erlässt das Reglement der Einbürgerungskommission, worin alle Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren geregelt sind.

§ 33 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und dreizehn weiteren Mitgliedern.
- ² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 34 weitere Kommissionen

- 1 Die Stimmberechtigten oder der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Finanzhaushalt

§ 35 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 36 Verfahren beim Budget

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende September den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget.
- 2 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende März die erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die Gemeindeordnung, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 mit Änderungen/Ergänzungen vom 25. Mai 2009, vom 30. November 2015 und 27. November 2017 wird mit Beschluss der heute vorliegenden Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 ausser Kraft gesetzt.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt mit Beschluss an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin	Stadtschreiber
Erna Bieri-Hunkeler	Peter Kneubühler

§ 34 weitere Kommissionen

- 1 Die Stimmberechtigten oder der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Finanzhaushalt

§ 35 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, (SRL 160) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 36 Verfahren beim Budget

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende September den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget.
- 2 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Stadtrat unterbreitet der Controllingkommission jeweils bis Ende März die erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

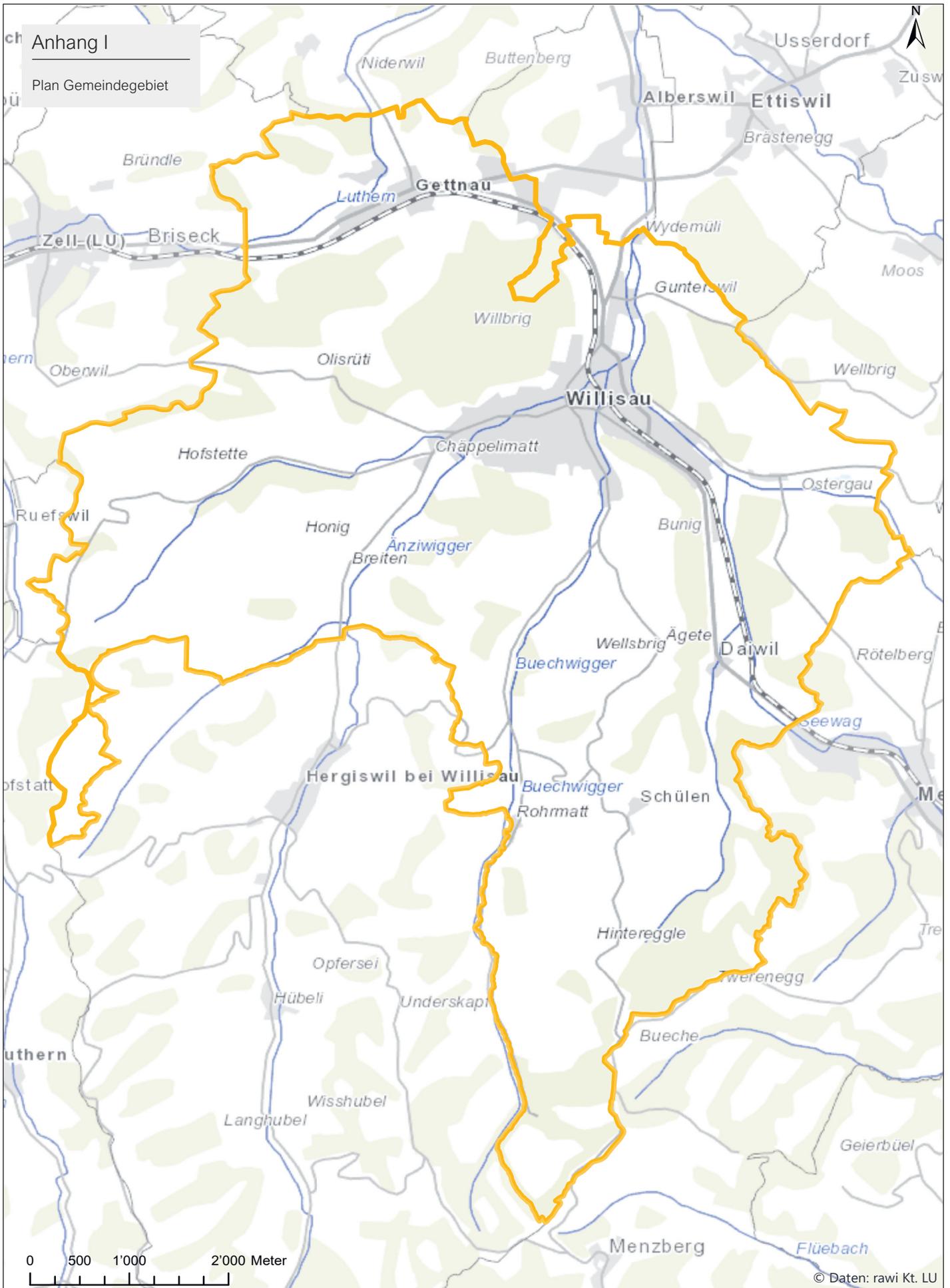
- 1 Die Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungen wird mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 39 Beschlussfassung, Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung wird an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU

André Marti	Guido Solari
Stadtpräsident	Stadtschreiber





Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten

Willisau, 30. September 2023

Als Controllingkommission haben wir die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Willisau beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Wir beurteilen die Anpassungen in der Gemeindeordnung sinnvoll und zeitgemäss und stellen fest, dass die rechtlichen Vorgaben und die übergeordnete Rechtssetzung eingehalten werden.

Wir empfehlen die Revision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri
	Katja Häfliger
	Esther Müller
	Silvan Roos
	Christian Waltenspül

Rechnungsablage Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

Stadt Willisau: Rechnungsablage Sonder- und Zusatzkredit (§ 97 des Gemeindegesetzes)
Investition: Sanierung Schulhaus Schloss 1

in Fr.		KV	Abrechnung
	Ausgaben		
	Baukosten	3'580'000.00	3'994'558.20
	Betriebskosten Auslagerung Schulklassen	160'000.00	141'812.65
	Reservebetrag	110'000.00	0.00
1.	Total Ausgaben	3'850'000.00	4'136'370.85
	Einnahmen		
	Beiträge Dritter	0.00	35'494.30
2.	Total Einnahmen	0.00	35'494.30
3.	Nettobelastung der Gemeinde	3'850'000.00	4'100'876.55
4.	Verbuchungsnachweis	Ausgaben	Einnahmen
	Investitionsrechnung 2020	156'867.65	0.00
	Investitionsrechnung 2021	121'042.60	0.00
	Investitionsrechnung 2022	1'057'064.00	0.00
	Investitionsrechnung 2023	2'659'583.95	35'494.30
	Erfolgsrechnung 2022	61'027.25	
	Erfolgsrechnung 2023	80'785.40	
	Total gemäss Ziffer 1 und 2	4'136'370.85	35'494.30
	Nettobelastung		4'100'876.55
5.	Beschluss der Stimmberechtigten am 13. Juni 2021		3'850'000.00
	Abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1		4'136'370.85
	Kreditüberschreitung		286'370.85

6. Bemerkungen und Begründung der Kreditüberschreitung

Infolge des Wasserschadens in den Duschen und der Turnhalle mussten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, welche bei der Genehmigung des Sonderkredites nicht vorhersehbar und einberechnet waren. Zudem sind seit der Kostenberechnung die Baupreise wegen den äusseren Einflüssen, wie dem Ukraine Konflikt und den Lieferengpässen aufgrund der Blockade im Suezkanal, in die Höhe geschossen. Die Überschreitung des Kreditrahmens bleibt aber dank der konsequenten Kosten- und Ausgabenkontrolle und dem Einsatz aller Beteiligten innerhalb der Ausgabenkompetenz des Stadtrates (§ 24 Abs. 2 lit. b, Gemeindeordnung).

7. Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten, die Abrechnung über den Sonderkredit zu genehmigen.



Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit für die Sanierung vom Schulhaus Schloss 1 der Gemeinde Willisau geprüft.

Unsere Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Prüfung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, die Abrechnung über den Sonderkredit für die Sanierung vom Schulhaus Schloss 1 zu genehmigen.

Willisau, 26. September 2023

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri
	Katja Häfliger
	Esther Müller
	Silvan Roos
	Christian Waltenspül

Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Sonderkreditabrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Stadt Willisau
6130 Willisau

Abrechnung Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Sonderkreditabrechnung ist der Stadtrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Willisau, 22. September 2023

Truvag Revisions AG



Ivan Hodel
zugelassener Revisionsexperte



Christof Bättig
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

Beilage:

- Abrechnung Sonderkredit Sanierung Schulhaus Schloss 1

Parteiversammlungen

Die Mitte

Mittwoch, 22. November 2023, 19.00 Uhr,
Schlossschür

Grüne Willisau

Mittwoch, 1. November 2023, 19.00
Uhr; den Ort geben wir auf Rückfragen
bekannt: mail@gruene-willisau.ch

SVP

Dienstag, 14. November 2023, 19.30 Uhr,
Restaurant Sternen

FDP.Die Liberalen

Montag, 20. November 2023, 19.00 Uhr,
Turmstube Untertor

SP

Information über Datum und Ort der
Parteiversammlung erfolgen via Infomail

